

CIPR *Report*

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Beitrag	Patente als „öffentliches Gut“?	S. 61
	Jenseits des Hypes: NFTs, Digitale Kunst und Urheberrecht	S. 66
Aktuelles	Markenschutz für den Goldton der Lindt-Goldhasen	S. 72
	Schweizer Flagge darf nicht auf chinesischem Taschenmesser angebracht werden	S. 72
Rechtsprechung	Eilanträge gegen das Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht erfolglos	S. 80
	„Oktoberfest goes Dubai“ als unlautere Rufausbeutung	S. 89

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/4)***CIP Report Inhalt****Beiträge**

Patente als „öffentliches Gut“?	S.61
Jenseits des Hypes: NFTs, Digitale Kunst und Urheberrecht	S.66
111. Werkstattgespräch am 15. Juli 2021: Neue Entwicklungen zur Patentierung von Software und Verwendung von Methoden der KI am Beispiel der Medizintechnik	S.70

Aktuelles*Allgemein*

1. Neue Vorsitzende der 4a. Patentkammer am Landgericht Düsseldorf	S.72
--	------

Markenrecht

2. „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ sind eingetragene Marken	S.72
3. Markenschutz für den Goldton der Lindt-Goldhasen	S.72
4. Schweizer Flagge darf nicht auf chinesischem Taschenmesser angebracht werden	S.72
5. Ralph Siegel steht Unternehmenskennzeichenrecht an „Dschinghis Khan“ zu	S.72

Patentrecht

6. Neue Entwicklung bei KI als Erfinder	S.72
7. Strafe für Apple verringert	S.73
8. Daimler AG und Nokia legen Patentstreit bei und unterzeichnen Patentlizenzvertrag	S.73

Urheberrecht

9. DSM-Richtlinie veröffentlicht	S.73
10. 500 Millionen Euro Strafe für Google in Frankreich	S.73
11. EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen 23 Mitgliedsstaaten ein	S.73

Rechtsprechung*Allgemein***Rechtsprechung in Leitsätzen****LG**

12. Lauterkeits- und markenrechtlicher Schutz eines Schokoriegels; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, §§ 8, 26 MarkenG LG München I, Endurt. v. 01.06.2021, 33 O 12734/19	S.74
--	------

*Marken- und Domainrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuG**

13. Ungewöhnliche visuelle Wirkung dreidimensionaler Zeichengestaltungen als ausreichender Faktor für Unterscheidungskraft; Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts; Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV EuG, Urt. v. 14.07.2021, T-488/20 – Guerlain/EUIPO	S.75
14. Absolutes Eintragungshindernis für Eintragung einer Klangmarke, die aus einer Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenensäurehaltigen Getränk besteht; Art. 7 Abs. 1 lit. b, 95 Abs. 1 UMV EuG, Urt. v. 07.07.2021, T-668/19 – Ardagh Metal Beverage/EUIPO	S.75

Inhaltsverzeichnis (2/4)

15. Keine beschreibende Funktion des Farbennamens „Siena“ zur Kennzeichnung des Nikotingehalts bei Zigarettenprodukten; Art. 7 Abs. 1 lit. c UMV
EuG, Urt. v. 09.06.2021, T-130/20 – Philip Morris/EUIPO **S.76**

16. Keine automatische Annahme einer Verwechslungsgefahr bei visueller Ähnlichkeit oder „Fast“-Identität; Art. 8 Abs. 5 GMV
EuG, Urt. v. 19.05.2021, T-510/19 – Puma/EUIPO **S.76**

BGH

17. Keine Erschöpfung durch Übergabe an durch Markeninhaber beauftragten Frachtführer im EWR; Art. 9 Abs. 2 lit. a, 13, 101 Abs. 2, 151 GMV, Art. 8 Abs. 2 Rom II-VO; Art. 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 CMR, §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6, 19 Abs. 1, 3, 24 Abs. 1, 125b Nr. 2 MarkenG
BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZR 55/20 – Hyundai-Grauiimport **S.77**

18. Absehbare zukünftige beschreibende Bedeutung zur Begründung eines Freihaltebedürfnisses; § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG
BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZB 21/20 – Black Friday **S.77**

OLG

19. Keine Bestimmung des Geschmacks durch mit der Zutat „Champagner“ bezeichnetes Produkt; § 135 MarkenG; Art. 118m VO (EG) Nr. 1234/2007, Art. 103 VO (EG) Nr. 1308/2013, § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG
OLG München, Urt. v. 01.07.2021, 29 U 1698/14 **S.77**

20. Keine Verwechslungsgefahr zwischen Etablissementbezeichnungen für italienische Lokale; §§ 5, 15 MarkenG, § 5 Abs. 2 UWG
OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30.6.2021, 6 W 35/21 **S.78**

21. Auslegung und Umfang des Begriffs der Unionsmarkenstreitsache; Art. 123 Abs. 1, 124 lit. a, 133 Abs. 1 UMV, § 125e MarkenG, §§ 40 Abs. 2, 281 Abs. 1, 513 Abs. 2 ZPO
OLG Hamm, Urt. v. 10.06.2021, 4 U 23/21 **S.78**

22. Umschreibungsbewilligungsklage; Auslegung von markenrechtlichen Verträgen; Keine rechtserhaltende Benutzung durch einmaligen Abverkauf durch Insolvenzverwalter; §§ 27, 28 MarkenG, Art. 18, 20, 127 UMV, §§ 113, 157 BGB
OLG Nürnberg, Urt. v. 08.06.2021, 3 U 2202/20 **S.78**

23. Vorname als Modellbezeichnung; § 14 MarkenG
OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10.05.2021, 6 W 29/21 **S.78**

24. Keine markenmäßige Benutzung durch Teddykopf-Motiv auf Babykleidung; § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 MarkenG, Art. 9 UMV
OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 06.05.2021, 6 W 34/21 **S.79**

25. Indizien für das Vorliegen einer Hinterhaltmarke (ASCOLI); §§ 8 Abs. 2 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 25 Abs. 1, 53 MarkenG
OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 03.05.2021, 6 W 31/21 **S.79**

*Patent- und Gebrauchsmusterrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BVerfG**

26. Eilanträge gegen das Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht erfolglos
BVerfG, Beschl. v. 23.06.2021, 2 BvR 2216/20, 2 BvR 2217/20 **S.80**

BGH

27. Bekanntheit von Funktionsprinzipien; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG
BGH, Urt. v. 15.06.2021, X ZR 61/19 – Laufradschnellspanner **S.80**

28. Untauglichkeit aufgrund bestimmter Nachteile; § 4 PatG
BGH, Urt. v. 15.06.2021, X ZR 58/19 – Führungsschienenanordnung **S.80**

29. Lieferung ins Ausland; § 139 Abs. 2 PatG, § 140a Abs. 3 S. 1 PatG
BGH, Urt. v. 08.06.2021, X ZR 47/19 – Ultraschallwandler **S.81**

30. Berufung im Patentnichtigkeitsverfahren gegen mehrere Kläger; § 110 PatG, § 62 ZPO, § 516 ZPO
BGH, Urt. v. 18.05.2021, X ZR 23/19 – Funkzellenzuteilung **S.81**

Inhaltsverzeichnis (3/4)

31. Nichtigkeitsstreitwert; § 51 Abs. 1 GKG BGH, Beschl. v. 11.05.2021, X ZR 23/21 – Nichtigkeitsstreitwert III	S.81
32. Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts ; Art. 87 Abs. 1 EPÜ BGH, Urt. v. 20.05.2021, X ZR 62/19 – Bodenbelag	S.81
33. Bildliche Darstellungen eines eingetragenen Designs; Art. 54 Abs. 2 EPÜ, Art. 56 EPÜ BGH, Urt. v. 20.04.2021, X ZR 40/19 – Zahnimplantat	S.81
34. Unterschiede zum Stand der Technik; Art. 69 EPÜ, § 14 PatG BGH, Urt. v. 02.03.2021, X ZR 17/19 – Schnellwechsellern	S.81
35. Auslegung eines Merkmals; Art. 69 Abs. 1 EPÜ BGH, Urt. v. 02.02.2021, X ZR 170/18 – Anhängerkupplung II	S.81
36. Fortsetzung eines Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen; § 61 Abs. 1 S. 2 PatG, § 73 PatG, § 100 PatG BGH, Urt. v. 23.02.2021, X ZB 1/18 – Gruppierungssystem	S.82
37. Offenbarungen als Entgegenhaltung; Art. 54 EPÜ, § 3 PatG BGH, Urt. v. 06.04.2021, X ZB 54/19 – Cerdioxid	S.82
BPatG	
38. Kosten im Zwangslizenzverfahren; § 84 PatG, § 23 RpfG, § 91 ZPO BPatG, Beschl. v. 28.04.2020, 3 ZA (pat) 13/18 zu 3 LiQ 1/16 (EP) KoF 114/16 - Kosten im Zwangslizenzverfahren	S.82
<i>Urheberrecht</i>	
Rechtsprechung in Leitsätzen	
EuGH	
39. Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie – Haftung des Betreibers einer Video-Sharing-Plattform; Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 Buchst. a RL (EG) Nr. 29/2001 EuGH, Urt. v. 22.06.2021, C-682/18 – Frank Peterson/Google LLC u.a. und C-683/18 – Elsevier Inc./Cyando AG	S.84
40. Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung; Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 RL (EG) Nr. 29/2001, Art. 3 Abs. 2 RL (EG) Nr. 48/2004, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f VO (EU) 2016/679 EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C.597/19 – Mircom/Telenet	S.84
41. Auslegung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 RL (EG) Nr. 9/1996 EuGH, Urt. v. 03.06.2021, C-762/19 – CV-Online Latvia/Melons	S.85
BGH	
42. Zum Begriff des Werknutzers bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln; §§ 36 Abs.1, Abs. 2, 36a Abs. 1, Abs. 3 UrhG BGH, Beschl. v. 17.06.2021, I ZB 93/20 – Werknutzer	S.85
43. Kein öffentliches Zugänglichmachen eines Werkes bei Eingabe einer URL-Adresse; §§ 15 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 2, Abs. 3, 19a UrhG BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZR 119/20 – Lautsprecherfoto	S.86
44. Kein unbegrenztes Zugangsrecht eines Architekten; §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 25 Abs. 1 UrhG, § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB BGH, Urt. v. 29.04.2021, I ZR 193/20 – Zugangsrecht des Architekten	S.86
45. Weitere angemessene Vergütung für Miturheber; §§ 32 Abs. 2 S. 2, 32a Abs. 1, Abs. 2 UrhG BGH, Urt. v. 01.04.2021, I ZR 9/18 – Das Boot III	S.86
OLG	
46. Urheberrechtlich geschützte Werke im bauplanungsrechtlichen Verfahren; § 45 Abs. 1, Abs. 3 UrhG, Art. 5 Abs. 3 Buchst. e, Abs. 5 RL (EG) Nr. 29/2001 OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.06.2021, 4 U 37/18	S.87

*Inhaltsverzeichnis (4/4)***LG**

47. Nichtigkeitsklausele über die Anfertigung von Auftragsfotografien; Abgrenzung Bearbeitung und Vervielfältigung; §§ 16, 23, 39 Abs. 2 UrhG, § 307 Abs. 1 BGB
LG Köln, Urt. v. 19.08.2021, 14 O 487/18 **S.87**

48. Urheberrechtsverletzung durch Verwendung eines Lichtbildes eines Gebäudes;
§§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 1 UrhG
LG Köln, Urt. v. 01.07.2021, 14 O 15/20 **S.87**

*Designrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

49. Teile, die aus Bauelementen der Karosserie eines Sportwagens bestehen; Art. 3 Buchst. a, Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 6/2002
Saugmandsgaard Øe, Schlussantr. v. 15.07.2021 v. 15.07.2021, C-123/20 – Ferrari/Mansory Design **S.88**

BGH

50. Vorlage an den EuGH zur Auslegung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 RL (EG) Nr. 71/1998, §§ 1 Nr. 4, 4 DesignG
BGH, Vorlagebeschl. v. 01.07.2021, I ZB 31/20 – Sattelunterseite **S.88**

*Wettbewerbsrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****LG**

51. „Oktoberfest goes Dubai“ als unlautere Rufausbeutung; § 4 Nr. 3b UWG
LG München I, Endurt. v. 25.06.2021, 17 HK O 7040/21 **S.89**

52. Wettbewerbliche Eigenart einer Produktserie für Kinderhochstühle; § 4 Nr. 3a UWG
LG Köln, Urt. v. 12.01.2021, 31 O 31/20 **S.89**

Beiträge

Patente als „öffentliches Gut“?

von Prof. Dr. Jan Busche und WissMit. Lars Wasnick,
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

I. Einleitung

Patente werden für innovative Leistungen auf allen Gebieten der Technik erteilt (§ 1 Abs. 1 PatG / Art. 52 Abs. 1 EPÜ / Art. 27 Abs. 1 TRIPS). Als Erfindungen potenziell schutzfähig sind damit auch Arzneimittel und Impfstoffe. Die Verfügbarkeit solcher für die medizinische Versorgung der Bevölkerung notwendiger Güter rückt insbesondere in Krisenzeiten in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Dies zeigt sich nicht nur derzeit unter dem Eindruck der COVID 19-Pandemie, sondern auch in anderen Zusammenhängen. Erinnert sei nur an Mangellagen bei der Versorgung mit AIDS-Medikamenten, insbesondere in Ländern der Dritten Welt und Schwellenländern. Dabei offenbart sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem geistigen Eigentum der Patentinhaber und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst umfassenden und kostengünstigen medizinischen Versorgung. Die COVID 19-Pandemie hat daher in der öffentlichen Diskussion erneut den Ruf nach staatlicher Inanspruchnahme von Patenten laut werden lassen.

An dieser Stelle soll daher betrachtet werden, unter welchen Voraussetzungen staatliche Eingriffe in bestehenden Patentschutz möglich sind. Immerhin handelt es sich bei Patenten um absolute Rechte, die unter dem grundrechtlichen Schutz von Art. 14 GG und Art. 17 GrCh stehen, sodass Eingriffe in diese Rechtspositionen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen sind zunächst die de lege lata vorhandenen rechtlichen Instrumentarien, also die in den nationalen Rechtsordnungen verankerten Zwangslizenzen zu Gunsten privater Rechtssubjekte (zB § 24 PatG) und sonstige staatliche Eingriffsrechte, die bis zur Enteignung von Patenten gehen können (zB § 13 PatG). Das von der Welthandelsorganisation (WTO) administrierte Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) sieht in Art. 31 ausdrücklich vor, dass die Vertragsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen eine „sonstige Benutzung des Gegenstands eines Patents“ auch ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers erlauben können. Die USA, andere WTO-Mitgliedsländer und Nichtregierungsorganisationen plädieren zudem für eine zeitlich befristete Aussetzung von Impfstoff-Patenten. Denkbar sind zudem Restriktionen, die sich für die Patentinhaber aus der Anwendung des kartellrechtlichen Marktmachtmissbrauchsverbots (§§ 18, 19 GWB, Art. 102 AEUV) ergeben, soweit nämlich Patente deren Inhabern zugleich eine wirtschaftlich relevante Machtstellung vermitteln.

Es stellt sich die zudem Frage, ob der skizzierte Interessenkonflikt mit den de lege lata zur Verfügung stehenden Instrumentarien hinreichend bewältigt werden kann oder ob es Bedarf für zusätzliche normative Regelungen gibt.

Eine andere Frage ist, inwieweit einschlägiges Know-how zur Herstellung von Impfstoffen bereits vor Paten-

terteilung geschützt ist bzw. Gegenstand von Zugriffsrechten Dritter sein kann. Das soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden (vgl. dazu Hauck, GRUR-Prax. 2021, 333).

II. Regelungsgegenstand und Rechtfertigung von Patentschutz

Das Patentrecht regelt die einzelnen Voraussetzungen, unter denen für innovative Leistungen auf dem Gebiet der Technik Patente erteilt werden können. Durch die Patenterteilung erhält der Patentinhaber ein absolutes Recht, welches nur ihn dazu befugt, die patentierte Erfindung zu benutzen (§ 9 PatG). Jedem Dritten ist daher die Herstellung, Nutzung, Vermarktung und Anwendung des Patents grundsätzlich untersagt (§ 9 Nr. 1-3 PatG), sofern er dazu nicht durch eine Lizenzvereinbarung oder auf andere Weise gesetzlich legitimiert ist. Hierdurch erhält der Patentinhaber eine patentrechtliche, aber nicht notwendig eine wirtschaftliche Monopolstellung am jeweiligen Markt, die es ihm ermöglicht, gegenüber konkurrierenden Unternehmen eine Vorteilsstellung zu erlangen, aufgrund derer diese von der Nutzung der patentierten Erfindung ausgeschlossen sind.

Der seinem Wesen nach nicht auf Fremdnützigkeit abgelegte Patentschutz führt schließlich auch zu einem Spannungsverhältnis zu dem Interesse der Allgemeinheit, auf bestimmte patentierte Erfindungen Zugriff zu nehmen, das sich insbesondere in (medizinischen) Notlagen zeigt. Dieser Interessenskonflikt besteht im Übrigen nicht nur im Bereich des Patentrechts, sondern zeigt sich auf dem gesamten Gebiet der Immaterialgüterrechte, wengleich es dort regelmäßig nicht um existenzielle Notlagen wie im Bereich des Gesundheitsschutzes geht. Soweit nun die Diskussion geführt wird, ob und inwieweit Dritten, also Konkurrenten des Patentinhabers oder dem Staat, Zugriff auf patentierte Erfindungen zu gewähren ist, muss im Ausgangspunkt stets bedacht werden, dass der Gesetzgeber mit der Zuerkennung von Schutzrechten eine Wertentscheidung zugunsten individueller Ausschließlichkeitsrechte getroffen hat. Dahinter steht die (mehr oder minder begründete) Vorstellung, dass Sonderschutzrechte (als „Monopolrechte“) auch in einer auf dem Wettbewerbsgedanken basierenden Wirtschaftsordnung ihre Berechtigung haben können, wenn sie nämlich dazu beitragen, den Wettbewerb anzuregen und auf diese Weise innovationsfördernd zu wirken. Für den Patentschutz bedeutet dies: Derjenige, der Investitionen zur (Weiter-) Entwicklung technischen Fortschritts tätigt, kann hierfür mit einem Patent belohnt werden. Es entsteht somit ein Investitionsmarkt für technische Erfindungen und zeitgleich auch ein Wettlauf für den Zuschlag des Ausschließlichkeitsrechts. Nach Angaben des Düsseldorfer Ökonomen Justus Haucap gab es etwa einen Wettlauf zwischen 120 Unternehmen, die versucht haben, einen COVID 19-Impfstoff zu entwickeln (<https://www.welt.de/wirtschaft/article231986791/Biontech-Patent-Teilentzignung-deutscher-Gruender-haette-tragische-Folgen.html>). Mit der in Aussicht stehenden Belohnung durch das Ausschließlichkeitsrecht wird nicht nur der Anreiz gesetzt, getätigte Investitionen mittels des Patents zu amortisieren, sondern darüber hinaus profitiert auch die Allgemeinheit von diesem „Wettrennen der Patenterteilung“, da Patente und das dahinterstehende technische Wissen im Wege der Pa-

tentanmeldung öffentlich zugänglich gemacht werden. Das führt systemimmanent nicht nur zu einer Wissensverbreitung durch das Patentrecht selbst, sondern eröffnet stets aufs Neue die Möglichkeit zu weiterführenden Forschungsansätzen, wodurch sich der Stand der Technik selbst stetig aktualisiert.

Doch nicht alles erscheint in der Praxis so austariert, wie es die Theorie vorsieht. Patente werden zuweilen auch (nur) aus strategischen Gründen angemeldet, sei es um einen Marktzutritt von Konkurrenten (vorläufig) zu blockieren, sei es aus verfahrenstaktischen Gründen. Dies schürt den Verdacht, dass dem Patentwesen ein hohes Missbrauchspotenzial innewohnt, wie der Sachverhalt der so genannten Patentrolle zeigt. Durch derartige Auswüchse, die schnell in den Mittelpunkt des Interesses rücken, wird zugleich die Legitimität des Patentschutzes in Frage gestellt.

Das zeigt sich insbesondere dann, wenn die Interessen der Allgemeinheit aufgrund von Versorgungsengpässen und pandemischen Lagen derart zu überwiegen scheinen, dass die Investitionsbelohnung und Anreizfunktion nicht ausreichend erscheinen, um eine Patenterteilung auf Impfstoffe zu rechtfertigen.

III. Die bestehenden Instrumente

Ausgehend von der grundsätzlichen Anerkennung des Patentschutzes und in dem Bewusstsein, dass jede Patenterteilung zugleich auch die Zuerkennung eines Ausschließlichkeitsrechts beinhaltet, sehen verschiedene Regelungen sowohl auf inter- als auch auf nationaler Ebene wiederum Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Mögliche Konfliktlösungen können im deutschen Recht durch die §§ 13 und 24 PatG erreicht werden.

Zu unterscheiden ist hierbei die Eingriffsrichtung der Normen. Bei § 13 PatG handelt es sich um eine Norm, die der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, die Wirkung des Patents zu beschränken bzw. auszusetzen. Während es sich dabei um einen unmittelbaren staatlichen Eingriff von außerhalb des Marktes handelt, regelt § 24 PatG die Möglichkeit der patentrechtlichen Zwangslizenz, die von jedem Lizenzsucher im Einzelfall vor dem Patentgericht erstritten werden kann, mithin also um einen „Eingriff“ aus dem Markt selbst.

1. § 13 PatG

Im Kern besteht die Regelung zur staatlichen Benutzungsanordnung bereits seit Inkrafttreten des Patentgesetzes 1877. Sie regelt in ihrer heutigen Fassung, dass die Wirkung eines Patents auf Anordnung der Bundesregierung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht eintritt. Erste Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie bekam § 13 PatG mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpidemieSchG) vom 27. März 2020. Mit dem EpidemieSchG wurde wiederum § 5 Abs. 2 Nr. 5 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dahingehend geändert, dass das Bundesgesundheitsministerium im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die vom Deutschen Bundestag festgestellt wird (§ 5 Abs. 1 IfSG), ermächtigt wurde, eine Benutzungsanordnung im Sinne des § 13 Abs. 1 PatG zu treffen.

Der Begriff der öffentlichen Wohlfahrt unterscheidet sich von dem des öffentlichen Interesses, wie er beispielsweise in § 24 PatG gebraucht wird, und ist nach überwiegender Auffassung grundsätzlich enger zu verstehen. Schutzziele, die unter den Begriff der öffentlichen Wohlfahrt fallen, sind unter anderem der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, zum Beispiel durch Bekämpfung von Seuchen, oder auch die Abwendung von Umweltschäden und erheblichen Beeinträchtigungen der Energie- und Wasserversorgung (Busse/Keukenschrijver/Keukenschrijver § 13 PatG Rn. 8; Benkard/Scharen § 13 PatG Rn. 4). Kurzgefasst umfasst § 13 PatG Notstandsfälle, in denen eine staatliche Fürsorge notwendig erscheint oder sich gar aufdrängt. Mithin kann auch eine pandemische Lage, ausgelöst durch das COVID 19-Virus, ein staatliches Handeln im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erfordern. Der Gesetzgeber deutet dies an, wenn es in der Begründung zur erwähnten Änderung des Infektionsschutzgesetzes heißt, die Einschränkung eines Patents nach § 13 PatG komme in Betracht, um im Krisenfall lebenswichtige Wirkstoffe oder Arzneimittel herstellen zu können (BT-Drs. 19/18111, S. 21). Allerdings steht ein derartiger Eingriff in das Recht des Patentinhabers stets unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Sollte das verfolgte Ziel auf andere Weise erreicht werden können, fehlt es an der entsprechenden Notwendigkeit der Benutzungsanordnung. Das wäre etwa der Fall, wenn der Patentinhaber selbst lizenzbereit oder in der Lage ist, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen wird der Patentschutz durch die Benutzungsanordnung nicht per se aufgehoben. Vielmehr wird lediglich die unlizenzierte Benutzung im Umfang der Anordnung legitimiert. Zugleich entsteht ein Anspruch des Patentinhabers gegen den Staat auf angemessene Vergütung. Dieser Vergütungsanspruch richtet sich ausschließlich gegen den Staat und nicht gegen Dritte, die im Rahmen der Benutzungsanordnung gegebenenfalls von der patentierten Erfindung Gebrauch machen.

Wichtig bei der Debatte um eine mögliche Anwendung des § 13 PatG ist es auch, den Ausnahmecharakter der Bestimmung zu erkennen. Praktische Anwendungsfälle sind seit 1945 nicht bekannt geworden. Die heutige Bedeutung ist eher psychologischer Natur. Als ultima ratio-Norm soll § 13 PatG dem Patentinhaber die ständige staatliche Eingriffsmöglichkeit vergegenwärtigen. Die Vorschrift schwebt so mit ihrer Signalwirkung über dem Patentrecht. Fraglich ist allerdings, welcher Druck über eine Norm erzeugt werden kann, die über längere Zeit keine praktische Wirksamkeit erlangt hat, wenngleich es in der Vergangenheit immer wieder Fälle gab, bei denen eine Anwendung denkbar gewesen wäre, zB zum Schutz vor Milzbrandangriffen (dazu Lenz/Kieser NJW 2002, 401 (402)) oder im Rahmen der Herstellung von HIV-Medikamenten.

2. § 24 PatG

Parallel zu § 13 PatG regelt § 24 PatG mit der sogenannten patentrechtlichen Zwangslizenz einen weiteren Fall der Einhegung des Patentschutzes. Sie kann von jedem Lizenzsucher (Dritten) erstritten werden, der unter den gegebenen Voraussetzungen im Einzelfall die geschützte Erfindung für eigene Rechnung gewerblich

benutzen möchte. Bei der Erteilung, die an ein öffentliches Interesse gebunden ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 PatG), kommen sowohl wirtschaftspolitische als auch soziale Gründe wie beispielsweise die Bekämpfung von Krankheiten in Betracht. Neben der Absicht der gewerblichen Nutzung muss der Lizenzsucher tatsächlich (auch technisch) hierzu in der Lage sein.

Mit § 24 PatG verhält es sich ähnlich wie mit § 13 PatG. Lange Zeit thronte er über dem Patentrecht, ohne dass es konkrete Anwendungsfälle gab. Doch seit 2016 hat § 24 PatG, anders als § 13 PatG, seinen Weg in die Praxis gefunden, sieht man von der Rechtssache Polyferon ab (BPatG GRUR 1994, 98, aufgehoben durch BGHZ 131, 247 = GRUR 1996, 190). Aufmerksamkeit bekam die Norm durch die Entscheidung Raltegravir/Isentress des BGH (GRUR 2017, 1017), bei der es um die Verfügbarkeit eines bestimmten Arzneistoffes aus der Gruppe der Integrase-Inhibitoren, die zur Behandlung einer HIV-Infektion eingesetzt werden, ging. Da es sich um eine einzelfallabhängige Zwangslizenz zugunsten eines Lizenzsuchers handelte, kam es zunächst auf dessen Lizenzbemühen kann. Dieses Erfordernis, deutlich bekannter aus den kartellrechtlichen FRAND-Verfahren, verlangt mehr als eine bloße Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr, indem der Lizenzsucher diese Bereitschaft über einen bestimmten Zeitraum und mit einer gewissen Ernsthaftigkeit verfolgen muss. Welche Handlungen im Konkreten erforderlich sind und wie der relevante Zeitraum zu bestimmen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Mit Blick auf die überschaubare Entscheidungspraxis lässt sich jedoch festhalten, dass sowohl das Bundespatentgericht als auch der Bundesgerichtshof einen dynamischen Maßstab für die Frage nach einem ausreichenden Lizenzbemühen verfolgen. So reicht das Angebot eines sehr niedrigen Lizenzsatzes in einem dreiwöchigen Zeitraum vor Erhebung der Zwangslizenzklage beispielsweise nicht aus (BGH GRUR 2019, 1038 Rn. 20 f. - Alirocumab).

Für die Frage einer möglichen patentrechtlichen Zwangslizenz ist jedoch nicht nur das Erfordernis des Lizenzersuchens maßgeblich, sondern vielmehr auch das von § 24 PatG geforderte öffentliche Interesse. Dieses muss die Erteilung einer Zwangslizenz gebieten, § 24 Abs. 1 Nr. 2 PatG. Insofern gehen die deutschen Erteilungsvoraussetzungen über den durch Art. 31 TRIPS-Übereinkommen gewährleisteten Mindeststandard hinaus. Obwohl es sich bei der patentrechtlichen Zwangslizenz um ein Rechtsinstitut zugunsten einer einzelnen Partei, des Lizenzsuchers, handelt, kann dieser mithin ausschließlich Interessen der Allgemeinheit geltend machen. Der Lizenzsucher tritt gewissermaßen als Anwalt des öffentlichen Interesses auf. Gegenstand eines derartigen öffentlichen Interesses kann auch der Schutz vor einer gesundheitsgefährdenden Pandemie sein. Fällt der Gesundheitsschutz bereits unter die enger formulierte Vorschrift des § 13 PatG, so muss dies erst recht für § 24 PatG gelten. Vergleichbare Fälle eines Medikamentenengpasses, selbstverständlich jedoch nicht in einem solchem Pandemieausmaß, sind durch die bereits angesprochenen Entscheidungen bezüglich des HIV-Medikaments Raltegravir in der Rechtsprechung anerkannt und daher kein vollständiges Neuland.

Insofern zeigt sich, dass auch § 24 PatG für eine Zwangslizenz an Impfstoffen ein mögliches Instrument ist.

3. Art. 31 TRIPS

Das unter dem Dach der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossene TRIPS-Übereinkommen verwendet den Begriff der Zwangslizenz lediglich in Art. 37 Abs. 2 für den Bereich topographischer Layout-Designs. Ohne sie namentlich zu benennen, sieht Art 31 TRIPS, auf den im Übrigen Art. 37 Abs. 2 TRIPS verweist, jedoch die Möglichkeit vor, sonstige Benutzungen eines Patents ohne Zustimmung des Rechtsinhabers über eine Zwangslizenzierung zuzulassen. Das TRIPS-Übereinkommen legt insoweit für seine Vertragsstaaten den Mindeststandard für eine mögliche nationale Zwangslizenzierung fest. Dabei nennt Art. 31 TRIPS zwar Regelbeispiele wie den nationalen Notstand (lit. b)) oder abhängige Patente (lit. l)). Den einzelnen Mitgliedsstaaten steht es jedoch frei, die konkreten Erteilungsvoraussetzungen unter Beachtung des TRIPS-konformen Mindeststandards zu bestimmen (Busche/Stoll/Wiebe/Höhne Art. 31 TRIPS Rn. 5, 21). Hauptvoraussetzung ist ähnlich wie in § 24 PatG das erfolglose Lizenzersuchen unter Abgabe eines angemessenen Lizenzangebots. Darauf kann jedoch in nationalen Notlagen oder bei öffentlicher, nicht gewerblicher Benutzung verzichtet werden (Art. 31 lit. b) S. 2 TRIPS). Mit dem Merkmal der Notlagen werden insoweit auch die Fälle des Pandemieschutzes erfasst, die nach deutschem Recht unter §§ 13, 24 PatG fallen. Die generell sehr eng gefasste Bestimmung, wonach die zwangslizenzierte Benutzung der patentierten Erfindung „vorwiegend für die Versorgung des Binnenmarktes“ des entsprechenden TRIPS-Mitglieds erfolgen muss (Art. 31 lit. f. TRIPS), hat sich gerade für den Arzneimittelsektor als hinderlich erwiesen, zumal dadurch die Versorgung von Entwicklungsländern, die über keine eigenen Produktionskapazitäten verfügen, behindert wird. Auf Grundlage der „Doha-Erklärung“ zum TRIPS-Übereinkommen vom 30.08.2003 wurde daher eine Regelung etabliert, die Herstellung und Ausfuhr von Arzneimitteln von den Exportbeschränkungen des Art. 31 lit. f) TRIPS ausnimmt (Art. 31bis Abs. 1 TRIPS). Mit dieser 2017 in Kraft getretenen Bestimmung besteht demnach seither für die Vertragsstaaten die Möglichkeit der Zwangslizenzerteilung für Arzneimittel zur Produktion für den Export. Staaten mit einer bereits bestehenden Pharmaindustrie können auf diese Weise für andere Staaten, die über keine industrielle pharmazeutische Infrastruktur verfügen, produzieren. Die EU reagierte auf die Doha-Erklärung mit der Verordnung EG Nr. 816/2006. Danach darf entsprechend Art. 31bis Abs. 3 TRIPS die Menge der Arzneimittel, die unter der Zwangslizenz hergestellt werden, nicht über das Maß hinausgehen, das zur Deckung des Bedarfs des einführenden Landes erforderlich ist (Art. 10 Abs. 2 VO (EG) Nr. 816/2006). Dadurch soll im Grundsatz verhindert werden, dass die Arzneimittel aus wirtschaftlichen Gründen in hochpreisige Drittländer weitergeleitet werden (Art. 10 Abs. 4 S. 2 VO (EG) Nr. 816/2006).

4. TRIPS-Waiver

Aufmerksamkeit in der aktuellen Diskussion zieht auch die Möglichkeit des TRIPS-Waivers auf sich. Dabei geht

es um den Verzicht auf den internationalen Patentschutz unter TRIPS. Ein entsprechender Antrag (aktuellste Fassung: [hier](#) Ursprungsdokument: [hier](#)) wurde ursprünglich von Indien und Südafrika initiiert und wird mittlerweile von mehreren Ländern mitgetragen. Folge eines Waivers wäre, dass auf die internationalen Standards durch TRIPS verzichtet würde und damit national der Patentschutz vollständig ausgesetzt werden könnte. Sämtliche Produzenten könnten weltweit Patente nutzen und verwerten, ohne hierfür Lizenzbeiträge zu zahlen oder die ursprünglichen Patentinhaber an den erwirtschafteten Erlösen beteiligen zu müssen. Der Ansatz mag zunächst zielführend erscheinen, um die Verfügbarkeit patentgeschützter Arzneimittel zu erhöhen. Problematisch an der Waiver-Lösung ist jedoch die Struktur des TRIPS-Übereinkommens. Für eine Waiver-Lösung müsste TRIPS grundsätzlich geändert werden und dies ist nach dem Einstimmigkeitsprinzip nur mit einer Zustimmung aller 164 WTO-Mitgliedsstaaten möglich. Mit Blick auf die oben beschriebene lange Dauer zwischen der Doha- Erklärung und dem tatsächlichen Inkrafttreten von Art. 31bis TRIPS zeigt sich, dass eine Waiver-Lösung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zeitnah umsetzbar ist.

5. Kartellrechtliche Zwangslizenz

Eine weitere Möglichkeit über die rein patentrechtlichen Lösungswege hinaus bietet der Zugriff auf patentgeschützte Erfindungen über die kartellrechtliche Zwangslizenz. Sollte ein Impfstoffhersteller die Schwelle zur Marktbeherrschung überschritten haben, könnte nach den Grundsätzen über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV, §§ 18, 19 GWB) eine Zwangslizenz erstritten werden. Derzeit bestehen jedoch allem Anschein nach keine Anzeichen dafür, dass eines der herstellenden Unternehmen über eine derartige Marktmacht verfügt, sodass das Kartellrecht keine Lösungsalternative bietet. Selbst für mRNA-Impfstoffe gibt es zumindest ein Duopol der zugelassenen Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna auf dem europäischen Markt und kein Monopol. Weltweit konkurrieren noch mehr Impfstoffherzeuger und zusätzlich sind weitere Anbieter von Vektorimpfstoffen auf dem Markt präsent (zur Marktabgrenzung auf dem Arzneimittelsektor Klaus/Derra PharmR 2020, 115 (124 f.)). Es gibt also aus wirtschaftlicher und therapeutischer Sicht durchaus einen Substitutionswettbewerb und damit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bei der Wahl des passenden Impfstoffes (<https://www.welt.de/wirtschaft/article231986791/Biontech-Patent-Teilenteignung-deutscher-Gruender-haette-tragische-Folgen.html>).

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Viele Wege führen bekanntlich nach Rom. Und daher stellt sich die Frage, welches der beschriebenen rechtlichen Instrumentarien einer Fehldisposition des Patentrechts, wie sie in Pandemiezeiten durch eine Unterversorgung mit Impfstoffen auftreten kann, am besten entgegenwirken kann. Ausgangspunkt der Überlegung, welches Rechtsinstrument das wohl geeignetere Mittel ist, sollte die Frage nach dem größtmöglichen Erfolg bei zeitgleichem geringstem Schaden für den Patentinhaber sein. Für das kartellrechtliche Instrumentarium und

die TRIPS-Waiver-Lösung lässt sich bereits keine hinreichende Erfolgsaussicht prognostizieren.

Das ist bei den patentrechtlichen Ansätzen anders, denn sowohl die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13 PatG) als auch die Zwangslizenzerteilung (§ 24 PatG) greifen scharf in den Zuweisungsgehalt des Patents als Ausschließlichkeitsrecht, damit aber auch in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit ein, wodurch dem beabsichtigten Erfolg auch ein „Schaden“ für den Patentinhaber gegenübersteht.

Auf den ersten Blick wirkt es dabei so, dass die patentrechtliche Zwangslizenz nach § 24 PatG lediglich einen partiellen Eingriff darstellt, da durch sie eine Einschränkung nur gegenüber einem Lizenzsucher oder einer kleinen Gruppe von Lizenzsuchern besteht. Die geschäftlichen Interessen des Patentinhabers können dabei freilich ebenso negativ betroffen sein wie bei einer umfassenden Benutzungsanordnung, zumal es gerade im Pharmabereich auf das technische Know how des Lizenzsuchers ankommt, das im Übrigen von § 24 PatG vorausgesetzt wird. Der Lizenzsucher muss das Recht auf Erteilung einer Zwangslizenz allerdings vor dem Bundespatentgericht geltend machen, was wiederum, zumal wenn es zu einer Berufung vor dem BGH kommt, lange Verfahrenszeiten bedeuten würde. Zwar sieht § 85 Abs. 1 PatG vor, dass die Erteilung auch im Wege der einstweiligen Verfügung gestattet werden kann, insbesondere wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Dennoch erscheint der gerichtliche Weg über § 24 PatG dem Ziel einer schnellstmöglichen und effektiven flächendeckenden Impfstoffbereitstellung im Wege zu stehen. Nicht jedes Pharmaunternehmen wird zudem freiwillig die Kosten und Mühen einer Zwangslizenzerteilung in Kauf nehmen. Das Geschäftsmodell einer Impfstoffproduktion in einer Pandemie aufgrund einer Zwangslizenz, die im öffentlichen Interesse erstritten wird, wirkt wenig attraktiv und ist überdies risikoreich.

Anders verhält es sich mit der Benutzungsanordnung, von der eine Direktwirkung ausgeht. Unter der Prämisse des schnellen und effektiven Schutzes vor dem Coronavirus, erscheint die Benutzungsanordnung entgegen einem möglichen ersten Eindruck als das geeignetere Mittel. Die Wirkung der Benutzungsanordnung ist allerdings stark davon abhängig, in welchem Umfang, insbesondere zu Gunsten welcher Benutzer sie ausgesprochen wird. Immerhin steht dem Patentinhaber gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 PatG ein Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Bund zu, der gegenüber einem kommerziellen Lizenzsucher, zumindest das Insolvenzrisiko betreffend, wohl der vorzugswürdigere Schuldner ist. Das mag zudem die Bereitschaft dämpfen, gegen eine Benutzungsanordnung gerichtlich vorzugehen, wobei im Vergleich zur Zwangslizenzerteilung von einer kürzeren Verfahrensdauer auszugehen ist, da im Falle der Anordnung durch die Bundesregierung nur eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht offen steht (§ 13 Abs. 2 PatG).

Auf der anderen Seite bleibt bei §§ 13, 24 PatG die „Hemmschwelle“ eines staatlichen Eingriffs in das Recht am Patent. Diese wird durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip abgebildet und muss deshalb besonders ausge-

prägt sein, weil die Entscheidung für ein Patentsystem zugleich mit der Zuerkennung von Ausschließlichkeitsrechten verbunden ist, deren nachträgliche Einschränkung aus verfassungsrechtlicher Perspektive einer besonderen Begründung bedarf. Diese Begründungslast wiegt beim „scharfen Schwert“ der Benutzungsanordnung tendenziell sogar noch schwerer als bei der Zwangslizenzierung.

Es zeigt sich, dass der dargestellte Interessenskonflikt mit den de lege lata zur Verfügung stehenden patentrechtlichen Instrumentarien durchaus bewältigt werden kann, wenngleich es keinen Königsweg gibt und wohl auch nicht geben kann, da es stets auf einen Interessenausgleich im Einzelfall ankommt.

Der erfolgreiche Einsatz des Instrumentariums hängt letzten Endes nicht nur von einer rechtsbeständigen Benutzungsanordnung oder Zwangslizenzerteilung ab, sondern auch und möglicherweise gerade von deren praktischer Umsetzung. Dieser Gesichtspunkt spielt im Pharmabereich eine besondere Rolle. So wurde im Zusammenhang mit der Herstellung von COVID 19-Impfstoffen am Anfang der Pandemie immer wieder darauf hingewiesen, dass selbst in einem hoch entwickelten Land wie Deutschland die dafür erforderlichen Produktionsanlagen nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden sind. Das gilt wahrscheinlich umso mehr für Schwellen- und Entwicklungsländer. Auf der anderen Seite zeigen Länder wie Indien, Ägypten und Marokko (<https://www.politico.eu/article/waiving-patents-coronavirus-vaccine/>), aber auch Südafrika, dass es durchaus möglich ist, in solchen Ländern eine Impfstoffproduktion aufzubauen und das Know how zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen vorzuhalten. Nur bedarf es dazu vermehrter Investitionen, zu denen die notwendigen Anreize gesetzt werden müssen. In Südafrika wurde angesichts seinerzeit stark steigender HIV-Infizierungen zudem ein Gesetz (Medicines and Related Substances Control Amendment Bill) verabschiedet, das die Herstellung (und den Import) günstigerer Generika erlaubte; freilich unter starkem Protest der Arzneimittelindustrie und unter Androhung eines TRIPS-Verletzungsverfahrens seitens der USA (s. auch Claudia Ridder, Die Bedeutung von Zwangslizenzen im Rahmen des TRIPS-Abkommens, 2004, S. 147 f.).

Solange es nicht gelingt, eine zureichende und möglichst wirtschaftlich tragfähige Arzneimittel- und Impfstoffproduktion in Schwellen- und Entwicklungsländern aufzubauen, liegt es auch in der gesellschaftlichen Verantwortung der entwickelten Industrieländer, die Rahmenbedingungen für eine eigene Arzneimittel- und Impfstoffproduktion zu schaffen, die in der Lage ist, nicht nur die Inlandsnachfrage, sondern auch – und sei es unter Rückgriff auf Art. 31bis TRIPS – die Märkte in weniger entwickelten Ländern zu bedienen. Gerade die COVID 19-Pandemie zeigt, dass Pandemien von weltweiter Ausdehnung nur dann erfolgreich bekämpft werden können, wenn es gelingt, den erforderlichen Gesundheitsschutz über Ländergrenzen hinweg zu organisieren.

Hinweis: Dieser Beitrag wurde im August 2021 auf dusip.de veröffentlicht.

Jenseits des Hypes: NFTs, Digitale Kunst und Urheberrecht

Wiss. Mit. Tobias Lantwin, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

\$69 Mio. für ein .jpeg? Dazu noch für ein .jpeg, das von jedem mit der rechten Maustaste angeklickt und heruntergeladen werden kann? Warum sollte jemand so viel Geld zahlen für... nun, was eigentlich? NFTs (Non-Fungible Tokens) werfen viele Fragen auf, nicht nur aus technischer, sondern auch aus urheberrechtlicher Sicht. Einen Überblick über das Thema gibt Tobias Lantwin.

Erst kürzlich haben Non-Fungible Tokens (NFTs) wiederholt Schlagzeilen in der Kunstwelt mit den durch sie generierten, beachtlichen Verkaufssummen gemacht. Von den „[Nyan Cat](#)“, „[Disaster Girl](#)“ und „[Charlie bit my finger](#)“ Memes (verkauft für jeweils \$590.000, \$500.000 und £538.000), über den [ersten Tweet](#) von Twitter-Gründer Jack Dorsey (verkauft für \$2.915.835,47), bis hin zu einer [unsichtbaren Skulptur](#) des italienischen Künstlers Salvatore Garau (verkauft für rund \$18.200) und der kroatischen Tennisspielerin Oleksandra Oliynykova, die [Teile ihres rechten Arms in einen NFT gewandelt](#) hat (verkauft für \$5.000) – NFTs können alle erdenklichen Inhalte repräsentieren. Selbst dieser Blogbeitrag könnte zu einem NFT werden. Den wohl bemerkenswertesten Preis erzielte jedoch das NFT eines digitalen Kunstwerks des Künstlers Beeple mit dem Titel „Everydays: The first 5000 days“, das bei einer [Auktion des Auktionshauses Christie's](#) Anfang März 2021 für \$69.346.250 versteigert wurde.

Was also ist ein NFT? Oder mit anderen Worten: was wurde dort gekauft, das einen Wert von \$69.346.250 hat? Im Allgemeinen betreffen NFTs Inhalte, die mit einer Blockchain (in der Regel ist dies die Ethereum-Blockchain) über einen Token verbunden sind, d.h. über einen Datensatz mit einer eindeutigen ID. Dieser Token „repräsentiert“ das digitale Kunstwerk. Dieser Token ist der NFT, der gekauft und verkauft werden kann. Es gibt keine Grenzen, welche Inhalte durch NFTs repräsentiert werden können. So können sie digitale Bilder, Video- und Audioaufnahmen oder vollkommen Ungegenständliches repräsentieren (wie etwa eine unsichtbare Skulptur). Was NFTs in gewissem Maße besonders macht ist, dass sie im Gegensatz zu fungiblen Token (z.B. die Bitcoin-Kryptowährung oder zahlreiche andere Kryptowährungen) nicht austauschbar sind. NFTs sind insofern einzigartig, als sie sich über einen spezifischen und einzigartigen Token auf einen einzigartigen Inhalt beziehen (z.B. ein Werk der digitalen Kunst), wobei der Token nicht ausgetauscht oder durch einen anderen Token ersetzt werden kann, wie es etwa bei Bitcoin der Fall ist.

NFTs waren [ursprünglich dazu konzipiert](#), das Problem von Künstlerinnen und Künstlern zu lösen, dass, sobald sie ihr digitales Werk online veröffentlichen, praktisch jeder mit einer Internetverbindung dieses Werk rechtsklicken und speichern, und es nach seinem Belieben kopieren, verändern oder weiterverbreiten kann, ohne den ursprünglichen Urheber kenntlich zu machen. Dadurch, dass es Künstlerinnen und Künstlern möglich ist, einen NFT zu erstellen (auch „minten“ genannt), der unveränderlich auf eines ihrer Kunstwerke verweist, soll ihnen damit die Möglichkeit gegeben sein, die Provenienz des

Kunstwerkes, d.h. dessen Eigentümerhistorie, zu belegen. Die Idee ist folglich, dass bei Erstellung eines Werkes zugleich ein NFT erstellt wird, der die Echtheit und Herkunft des Werkes belegen soll und jeden Weiterverkauf entsprechend dokumentieren soll. Da jede auf den NFT bezogene Transaktion in der Blockchain nahezu fälschungssicher dokumentiert wird, ist es mithin jedem möglich, die aktuellen und früheren Besitzverhältnisse der jeweiligen NFTs einzusehen. Nicht selten ist das Ziel, die [„Kontrolle“ über digitale Kunst „wiederzuerlangen“](#), eines der Hauptmotive von Künstlern für die Erstellung von NFTs.

Da zudem jedes NFT eines Kunstwerks immer auch „einzigartig“ ist (da der Token selbst einzigartig ist), wird NFTs oft zugeschrieben, dass sie das Konzept der Seltenheit und Verknappung künstlerischer Güter in das Gebiet der digitalen Kunst eingeführt haben. Da die Künstler entscheiden können, einen oder sogar mehrere einzigartige NFTs zu einem ihrer Kunstwerke zu erstellen, sollen NFTs zudem das zugrunde liegende Konzept hinter Sammlerobjekten (wie Baseballkarten) in die digitale Welt übertragen. Ein gutes Beispiel dafür sind die [CryptoKitties NFTs](#), die es ihren Nutzern ermöglichen, einzigartige Sets virtueller Katzen zu erstellen, zu kaufen und verkaufen und somit zu sammeln.

Doch inwieweit stellen NFTs ein urheberrechtliches Problem dar? Das grundlegende Problem bei NFTs ist, dass nicht nur der Künstler oder die Künstlerin einen NFT von seinem oder ihrem Kunstwerk erstellen kann. Vielmehr kann prinzipiell jeder einen NFT von jedem erdenklichen Inhalt erstellen, ohne die Urheberschaft oder die Inhaberschaft von Lizenzrechten nachweisen zu müssen. So ist es nicht verwunderlich, dass [Trittbrettfahrer bereits erfolgreich begonnen haben, NFTs von fremden Kunstwerken zu erstellen](#) und zu verkaufen – zum Leidwesen der ursprünglichen Urheber. Angesichts der nicht unbeträchtlichen Geldsummen, die Künstler mit dem Verkauf von NFTs verdienen (und [oft sogar mindestens 10% mit jedem Weiterverkauf](#)), fühlen sich viele Künstler nachvollziehbarerweise in ihren Rechten beeinträchtigt und machen Urheberrechtsverletzungen geltend.

Stellt also das Erstellen und Verkaufen von NFTs von fremder Kunst eine Verletzung der Rechte des ursprünglichen Künstlers dar? Um diese Frage zu beantworten, ist ein genauere Blick auf die technischen Abläufe bei der Erstellung und dem Verkauf von NFTs erforderlich sowie ferner darauf, was bei der Übertragung von NFTs an einen neuen „Owner“ eigentlich genau verkauft wird (die folgenden Ausführungen [basieren auf umfangreichen Einzelerläuterungen zu der Technik, die hier abrufbar sind](#)). Hier erliegen viele Medienberichte bereits offensichtlichen Missverständnissen. Eines ist sicher: ganz regelmäßig ist es nicht das digitale Kunstwerk selbst, das verkauft wird.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, digitale Kunstwerke in NFTs zu überführen (ein guter Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten [findet sich hier](#)). Die wohl gängigste Methode, NFTs in der Praxis zu erstellen, liegt in der Nutzung spezialisierter NFT-Minting-Plattformen (wie [OpenSea](#), [Niftygateway](#), etc., um nur wenige zu nennen), die auf ihren Websites die für die Erstellung und den Verkauf von NFT-Kunst nötige technische Infra-

struktur bereitstellen. Der Ersteller eines NFT kann die erforderlichen Dateien jedoch auch selbst hochladen und hosten.

In jedem Fall beinhaltet der erste Schritt regelmäßig das Hochladen eines digitalen Kunstwerks jeglicher Art. Da Dateien, die digitale Kunst enthalten, in der Regel zu groß sind, um sie auf dem begrenzten Platz auf der Ethereum-Blockchain zu speichern (wodurch das Hochladen zudem auch recht kostenintensiv wird), werden sie in der Regel anderweitig gespeichert. Sie werden entweder auf eine der vielen dafür vorgesehenen Plattformen oder auf einen beliebigen anderen Hosting-Bereich hochgeladen (wie etwa auf das häufig verwendete „Interplanetary File System“ oder „IPFS“, ein dezentrales Filesharing-System im Darknet, das für das Beeple-Kunstwerk verwendet wurde).

Sodann wird ein kryptografischer Hash-Algorithmus verwendet, um einen individuellen Hash der Datei zu erstellen, die das Kunstwerk enthält. Ein starker Hash-Algorithmus erzeugt dabei eine Signatur (oder einen „Fingerabdruck“) der Datei, die aus einer Folge von Buchstaben und Zahlen besteht, die diese Datei (und nur diese Datei) eindeutig identifiziert, da – theoretisch – keine andere Datei denselben Hash erzeugen kann. Das Verändern auch nur eines Pixels eines Bildes führte sofort zu einem völlig anderen Hash-Code. Daher kann dieser Hash zur eindeutigen Identifizierung des „ursprünglichen“ Bildes dienen.

Beispiel: Dies ist der 256-Bit-Hexadezimal-Hashwert für das Kunstwerk von Beeple: 6314b55cc6ff34f67a18e1ccc977234b803f7a5497b94f1f994ac9d1b896a017

Ist dieser Hashwert erzeugt, wird eine begleitende Metadaten-Datei für das Kunstwerk erstellt. Diese Datei im .JSON-Format enthält Metadaten zum Kunstwerk, wie z. B. Namen und Titel des Kunstwerks, den Namen des Künstlers, eine Beschreibung des Werkes und andere Informationen. In diesem Zusammenhang besonders relevant ist jedoch, dass die Metadaten-Datei auch den Hash der Kunstwerk-Datei und einen exakten Hyperlink zu dem Hosting-Bereich enthält, auf dem die Kunstwerk-Datei gehostet wird. Schließlich wird diese .JSON-Metadaten-Datei auch in das Internet oder Darknet hochgeladen und gehasht.

Für die Erstellung eines NFTs verwenden die Ersteller sog. Smart Contracts, die auf der Ethereum-Blockchain ausgeführt werden. Smart Contracts sind keine Verträge im Rechtssinne, sondern geschriebener Code, der Befehle unter vordefinierten Bedingungen ausführt. Um einen NFT zu erstellen, verwenden die Ersteller die verschiedenen, im Smart Contract programmierten Funktionen, um einen neuen Token zu erstellen und sowohl den Hash der Metadaten-Datei als auch einen exakten Hyperlink zum Hosting-Bereich, auf dem die Metadaten-Datei gehostet wird, einzufügen. Ferner wird der Ersteller als „Creator“ und „Owner“ des NFT designiert und dem Token wird eine ID zugewiesen. Der auf diese Weise erzeugte Token ist letztlich der so genannte „Non-Fungible Token“. Es ist dieser Datensatz, der letztlich in die Blockchain geschrieben wird.

Im Fall des Beeple-NFT wurde beispielsweise der „MakersTokenV2“ Smart Contract verwendet. Die ID des NFT lautet #40913 (d. h., dieser Token ist der 40.913. Token, der mit diesem Smart Contract erstellt wurde) und der „Creator“-Hashwert entspricht dem von Beeple – oder präziser: er entspricht Beeples Wallet-Adresse, die er zum Erstellen des NFTs auf der Blockchain verwendet hat.

So sieht der entsprechende Code aus:

ID:

#40913

creator:

0xc6b0562605d35ee710138402b878ffe6f2e23807

MetadataPath:

QmPAg1mjxcEQPPtqsLoEcauVedaeMH81WXDPvPx3VC5zUz

tokenURI:

ipfs://ipfs/QmPAg1mjxcEQPPtqsLoEcauVedaeMH81WXDPvPx3VC5zUz

Im Wesentlichen ist ein NFT daher eine Kette von Referenzen: Der NFT enthält den Hashwert und den Hyperlink zur Metadaten-Datei, die wiederum den Hashwert und den Hyperlink zum eigentlichen Kunstwerk enthält, das der NFT repräsentiert (d.h., Hash → Metadaten → Hash → digitales Kunstwerk). Da die Hash-Kette nicht zerstört oder unterbrochen werden kann, ohne dass dies zu einer Veränderung der jeweiligen Hashes führt, sind die Referenzen praktisch manipulations sicher.

Um den NFT zu verkaufen, führt der Ersteller die transfer()-Methode des Smart Contracts aus (der Ersteller ist, solange dieser das Passwort zum jeweiligen Wallet nicht verliert, die einzige Person, die dies initiieren kann). Durch das Ausführen dieser Methode wird der aktuelle Wert bei „Owner“ auf den Adresswert einer anderen Wallet, nämlich der des Käufers, geändert. Dies ist im Wesentlichen alles, was der Käufer mit dem Kauf erhält. Der Käufer wird in der Instanz des jeweiligen Smart Contracts in die Rolle des „Owners“ versetzt. Oder, präziser ausgedrückt, der Käufer bekommt die Möglichkeit, den „Owner“-Wert nun selbst auf einen anderen etwaigen Käufer zu ändern.

Anders also, als es viele Medienberichte suggerieren (z.B. [hier](#), [hier](#) oder [hier](#)), erhält der Käufer eines NFTs also nicht „das digitale Kunstwerk“ selbst. Er erhält auch keine Exklusivrechte oder Lizenzrechte. Zwar besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Lizenzvertrag abzuschließen ([wie dies bei den CryptoKitties NFTs der Fall ist](#)), doch entspricht dies nicht dem Normalfall. Regelmäßig kann daher der neue „Owner“ des NFTs grundsätzlich [keine Rechte an dem Kunstwerk beanspruchen](#). Stattdessen soll der NFT das Kunstwerk lediglich „repräsentieren“. Dass dem so ist, wird besonders deutlich in Fällen, in denen NFTs für andere Inhalte als digitale Bilder erstellt werden, wie z.B. für den Arm der kroatischen Tennisspielerin. An Körperteilen eines anderen Menschen kann es keine Rechte geben.

Das Einzige, was der Käufer folglich erhält, ist die [Möglichkeit, den Status des „Owners“ des NFTs zu ändern](#)

(und nicht den Status der Rechte hinsichtlich des Kunstwerks). Der NFT enthält nicht mehr als einen Verweis auf eine Metadaten-Datei, die wiederum einen weiteren Verweis auf die eigentliche Datei enthält, mit der der Käufer (oder im Grunde jeder beliebige Dritte, da die Links für jedermann in der Blockchain einsehbar sind) das jeweilige Kunstwerk betrachten kann. Daher besteht für den Käufer stets das Risiko, dass die zum NFT zugehörigen Dateien, die das Kunstwerk und/oder die Metadaten enthalten, von den Servern gelöscht werden, auf denen sie gespeichert sind ([dies geschieht bereits regelmäßig](#)).

Ein Vergleich aus der analogen Welt veranschaulicht die Prozesse, die beim Erstellen und Verkaufen von NFTs ablaufen. Ein [oftmals aufgeworfener Vergleich](#) ist der folgende: Man stelle sich vor, man betrachte die Mona Lisa im Louvre. Daneben steht Leonardo da Vinci (der zu Zwecken des Vergleichs noch leben soll). Er überreicht dem Betrachter ein Stück Papier, das eine Beschreibung (oder „Metadaten“) von Bildinformationen der Mona Lisa enthält, darunter den Bildtitel, den Maler sowie den Ort, an dem sie im Louvre zu finden ist. Zudem weist das Papier da Vincis Unterschrift als Beweis dafür auf, dass er diese Quittung selbst geschrieben hat. Diese Quittung wird dann in einen Umschlag gegeben (was als Äquivalent zu dem NFT dienen mag), welcher wiederum in ein Schließfach gelegt wird, dessen Inhalt für jeden sichtbar ist (was als Äquivalent zur Blockchain dienen mag). Durch den Kauf der Quittung (und nicht des Kunstwerks!) hat der Käufer die Möglichkeit, den Umschlag mit der Quittung in seinem Schließfach zu lagern, für das nur dieser den Schlüssel hat. Das versetzt den Käufer in die Lage, diesen Umschlag in das Schließfach eines jeden anderen zu übertragen, der bereit ist, einen durch den Käufer akzeptierten Preis zu zahlen. Bis dies geschieht, ist der Umschlag unter der Kontrolle des Käufers – oder, der Käufer „besitzt“ ihn: den NFT. Ob er daneben auch Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an dem Kunstwerk erworben hat, das der NFT repräsentiert, ist eine gänzlich andere Frage, die durch den Kauf eines NFT allein in der Regel nicht beantwortet wird.

Zusammenfassend gilt: Der NFT ist nicht das Kunstwerk selbst. Der NFT „repräsentiert“ lediglich das Kunstwerk, indem er durch verschiedene Verweisketten auf das Werk verweist. Daneben bleibt das digitale Kunstwerk in der Regel online und kann von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden, wie im Fall von Beeples Kunstwerk, dessen NFT für 69 Millionen Dollar verkauft wurde. Was der Käufer letztlich erlangt hat, war lediglich ein von Beeples erstellter Token, der die Herkunft des Kunstwerks in der Blockchain verifiziert und dem Käufer nachweisen kann, dass er, wenn er das jeweilige Kunstwerk ansieht oder herunterlädt, nicht bloß „irgendeine Kopie“ dieses Kunstwerks erhält, sondern dass diese Kopie „die eine“ Kopie ist, die sie zu etwas Besonderem macht. Was man vielleicht als das „gute Gefühl“ bezeichnen könnte, „etwas Besonderes“ zu besitzen, ist sicherlich einer der Hauptgründe – neben der Möglichkeit, [Künstlern zu helfen, mit ihrer Kunst Geld zu verdienen](#), [möglichen Geldwäsche-Aktivitäten](#) und einem [momentanen, allgemeinen Krypto-Hype](#) – der den Trend um NFTs erklären mag. Davon abgesehen ist

es schwer vorstellbar, dass der Besitz eines NFT einen realen Wert abbildet.

Nicht nur die Tatsache, dass der Käufer in der Regel keinerlei Rechte an dem digitalen Kunstwerk selbst erhält, stellt die Tragfähigkeit des oft bemühten Vergleichs mit Sammlerobjekten in Frage. Hinzu kommt, dass eine der Haupteigenschaften von NFTs, von der man sich eine Revolution der Kunstwelt versprochen hat – nämlich die Möglichkeit, die Provenienz eines Kunstwerks zu belegen – erheblichen Einschränkungen unterliegt. Da prinzipiell jede Person einen NFT von allem erstellen kann, auch von Inhalten, für die sie keine Rechte innehat (so existieren verschiedene NFTs von da Vincis Mona Lisa [hier](#) und [hier](#)), kann es keine restlose Gewissheit über die Echtheit und Eigentumsgeschichte eines Kunstwerks geben. Anders mag dies wohl nur in Fällen sein, in denen der NFT an prominenter Stelle verkauft wird (wie es z.B. bei der Versteigerung des Beeple-NFT vor dem Auktionshaus Christie's der Fall war). Dies bedeutet jedoch, dass für weniger bekannte Künstler praktisch keine Möglichkeit besteht, ihre digitale Kunst effektiv davor zu schützen, dass sie von Nachahmern „gestohlen“ und in NFTs überführt wird.

Dies führt zurück zur Ausgangsfrage: Hat das Urheberrecht eine Antwort auf dieses Phänomen, um zumindest im Nachhinein auf derartige Fälle zu reagieren? Der Verkauf eines NFTs ändert, wie bereits angemerkt, nichts am Status eines möglichen Urheberrechts, das für das zugrundeliegende Kunstwerk möglicherweise besteht, da – erneut – nicht das Bild selbst oder entsprechende Lizenzrechte verkauft werden. Dies führt einige Stimmen ([hier](#), [hier](#) und [hier](#)) zu der Ansicht, dass das Erstellen und Verkaufen von NFTs urheberrechtlich weitestgehend irrelevant ist.

Und in der Tat gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass das Erstellen eines NFTs eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Auf den ersten Blick wäre es zwar wohl denkbar, das Erstellen eines NFT als Verletzung des Vervielfältigungsrechts des zugrundeliegenden Werks i.S.d. § 16 Abs. 1 UrhG zu erachten. Der Begriff der Vervielfältigung ist sehr weit auszulegen und schließt auch körperliche Festlegungen ein, die das Werk für die menschlichen Sinne wahrnehmbar machen, und zwar sowohl in unmittelbarer wie in mittelbarer Weise, welche weitere Schritte erfordert, um das Werk direkt wahrnehmbar zu machen. Somit stellt auch die Herstellung von Druckstöcken, Negativen oder Matrizen eine „Vervielfältigung“ i.S.v. § 16 Abs. 1 UrhG dar. Wenn ein NFT erstellt wird, wird das digitale Kunstwerk gehasht, d.h. in einen verschriftlichten Hash-Code umgewandelt. Da der kryptografische Hash-Code jedoch nicht in das Werk zurückgewandelt werden kann, sondern ein bestimmtes Werk nur durch den Abgleich mit seinem Hash-Code verifizieren kann, kann das Kunstwerk mit Hilfe dieses Codes nicht für die menschlichen Sinne wahrnehmbar gemacht werden. Der Code selbst lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob er sich auf ein Bild, ein Video, eine Audiodatei, etc. bezieht. Eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts kann also im Erstellen eines NFTs nicht erkannt werden.

Aber wie steht es um die Metadaten-Datei? Die Metadaten-Dateien des NFTs enthält oft einen Hyperlink zu dem eigentlichen Kunstwerk, das durch den NFT re-

präsentiert werden soll. Wenn diesem Link gefolgt wird, kann das Kunstwerk angesehen und heruntergeladen werden. Die ganz herrschende Meinung sieht im Setzen eines Hyperlinks indes keinen Verstoß gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG.

Zu diskutieren bliebe jedoch eine mögliche Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten (insbesondere des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft i.S.v. § 13 UrhG), wie dies [einige Stimmen vorschlagen](#). Wenn etwa Nachahmer NFTs von Werken Dritter erstellen, scheint eine Verletzung dieses Rechts nicht von vornherein unplausibel. Das Erstellen eines NFTs führt zu einem Eintrag in der Blockchain, der den Ersteller als „Creator“ und (aktuellen) „Owner“ bezeichnet – und nicht den eigentlichen Urheber des zugrunde liegenden Kunstwerks. Allerdings bezieht sich diese Zuordnung nur auf den aktuellen Status des NFTs und nicht auf den des zugrunde liegenden Kunstwerks. Daher ist es richtig, dass der Ersteller des NFTs als „Creator“ und – solange dieser den NFT nicht verkauft – als dessen aktueller „Owner“ bezeichnet wird. Damit ist insofern keine Aussage über die Urheberschaft des Kunstwerkes verbunden, auch wenn sie teilweise als eine solche missverstanden werden mag. Damit scheint wohl auch eine Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten ausgeschlossen.

Sind NFTs demnach also ein urheberrechtliches Nul-lum? Dem ist nicht so, denn beim Erstellen von NFTs auf der Grundlage fremder Kunstwerke werden in den meisten Fällen dennoch Urheberrechte verletzt. Denn um einen NFT zu erstellen, muss das zugrundeliegende Kunstwerk oder eine Kopie davon auf eine Hosting- oder Minting-Plattform hochgeladen werden, womit regelmäßig unstreitig eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts i.S.d. § 16 Abs. 1 UrhG verbunden ist. Darüber hinaus wird das digitale Kunstwerk in der Regel auch der Öffentlichkeit und/oder dem Käufer zur Ansicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Oft wird auch eine Vorschau für das Kunstwerk bereitgestellt. Beide Nutzungsarten verstoßen damit – ohne entsprechende Berechtigung – gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG. Die vorgenannten Nutzungsarten sind jedoch keineswegs eine spezifische Besonderheit von NFTs, sondern betreffen gängige Fälle von Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Schließlich könnten NFTs auch aus lizenzrechtlicher Sicht Schwierigkeiten bereiten, wenn ein NFT für ein Werk erstellt werden soll, für das ausschließliche Lizenzen für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erteilt wurden. Es erscheint denkbar, dass das Erstellen eines NFTs als (unbekannte) Nutzungsart gewertet werden könnte, wodurch die Möglichkeiten des Lizenzgebers, NFTs zu erstellen, eingeschränkt werden.

NFTs sind sicherlich eine weitere – mindestens irritierende – Episode in einer Reihe von Krypto-Hypes. Nicht nur können NFTs jedoch das allgemeine Grundproblem für Künstler nicht lösen, dass ihnen kein schlagkräftiger Schutz für ihre digitale Kunst zukommt, sobald sie diese online veröffentlichen. Im Gegenteil schafft der Handel mit NFTs offensichtlich eher noch größere Anreize für den Diebstahl geistigen Eigentums. Da NFTs nunmehr zu einer eigenständigen Handelsware geworden sind,

hat sich der Handel mit NFTs weitestgehend von der zugrunde liegenden digitalen Kunst gelöst und verselbstständigt. Viele Käufer scheinen sich darüber hinaus nicht vollständig darüber im Klaren zu sein, was genau sie mit dem Kauf von NFTs tatsächlich erwerben.

Angesichts der [geradezu katastrophalen Folgen für das Klima](#), die das Erstellen und Verkaufen von NFTs zudem mit sich bringen (so kam die NFT-Serie eines Künstlers mit einer Auflage von 1.500 NFTs in weniger als einem halben Jahr auf einen Stromverbrauch von 263.538 kWh und einen Ausstoß von 163,49 Tonnen CO₂; das entspricht dem Stromverbrauch eines EU-Bürgers für 77 (!) Jahre oder der Nutzung eines Laptops für 2500 Jahre), bilden Non-Fungible Tokens einen fragwürdigen, eher noch unverantwortlichen Trend. Da der Hype um NFTs zudem wieder [rückläufig ist](#) und die ersten Länder damit begonnen haben, [NFTs zu verbieten](#), erscheint es wohl höchst zweifelhaft, ob NFTs den Kunstmarkt tatsächlich nachhaltig revolutionieren werden.

Hinweis: Dieser Beitrag wurde im Juni 2021 auf [dusip.de](#) veröffentlicht.

111. Werkstattgespräch am 15. Juli 2021: Neue Entwicklungen zur Patentierung von Software und Verwendung von Methoden der KI am Beispiel der Medizintechnik

Referentinnen:

Dr. Claudia Schwarz, Schwarz + Kollegen Patentanwälte, München,

Sabine Kruspig, Schwarz + Kollegen Patentanwälte, München

Wiss.-Mit. Ann-Christin Uhl, Heinrich-Heine Universität

I. Am Mittwoch, den 15.07.2021, hielten Frau Dr. Claudia Schwarz und Frau Sabine Kruspig, Patentanwältinnen bei Schwarz + Kollegen Patentanwälte in München, im Rahmen des 111. Werkstattgesprächs einen Vortrag. Das Thema lautete „Neue Entwicklungen zur Patentierung von Software und Verwendung von Methoden der KI am Beispiel der Medizintechnik“.

Zu Beginn stellte Frau Dr. Schwarz die Entscheidung G1/19 der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (EPA) vor. Hierin habe die Kammer den COMVIK-Ansatz bestätigt. Die Definition von Technik müsse ausdrücklich offenbleiben. Die Beschwerdekammer habe hervorgehoben, dass stets eine Verbindung der Erfindung zur realen technischen Welt erforderlich sei. In der Praxis könne dies dazu verleiten, vorausgegangene oder an die Erfindung anschließende technische Verfahrensschritte mit in den Anspruch aufzunehmen.

Daran anschließend stellte Frau Dr. Schwarz heraus, dass die Merkmale des Zugangs zum Patentschutz und der erfinderischen Tätigkeit in der Praxis häufig vermischt würden. Darum sei es wichtig, die Verbindung einzelner Merkmale einer Patentanmeldung zur Technik herauszuarbeiten. Bei technischen und nicht-technischen Merkmalen müsse geprüft werden, ob diese zur technischen Problemstellung beitragen.

Frau Dr. Schwarz wies darauf hin, dass aufgrund der unscharfen Vorgaben durch G1/19 nächste Gerichtsentscheidungen abzuwarten seien.

II. Im nächsten Abschnitt stellte Frau Kruspig typische Problemfelder auf dem Gebiet computerimplementierter Erfindungen (CII) vor.

Der erste Bereich beinhaltete eine Übersicht über die Technologie. Heute seien die Informationsprozesse im Computer stärker vernetzt und komplexer geworden. Die alte Computertechnik sei aber als Grundlage in der KI noch immer relevant. Vielerorts werde KI als neue „Elektrizität“ angesehen. Die maschinelle Verarbeitung in der Medizintechnik umfasse einen großen Bereich davon. Die dabei verarbeiteten großen Datenmengen würden durch Maschinen analysiert und beschleunigt.

Bei einer Recherche müssten Ansprüche und Beschreibungen für die Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden. Im Prüfungsverfahren werde aber häufig allein der Anspruch gelesen. Folglich müsse dieser klar formuliert werden. Das sei bei komplexen Anmeldungen problematisch. Frau Kruspig sah hier das Problem der Vermischung der Merkmale der Klarheit und der Technizität.

III. Im nächsten Teil führte Frau Kruspig Fälle zur Klarheit von CII an. Der Inhalt des Anspruches habe sich in den letzten Jahren gewandelt. Unklar sei, ob der Algorithmus als Programmgrundlage zu nennen sei oder das von der Patentierung ausgeschlossene Programm als solches. In einer Pressemitteilung zur Entscheidung G1/19 sei die Sichtweise dargestellt worden, dass ein nicht-technisches Computerprogramm von der Patentierung ausgeschlossen sei. Daraus ergäben sich Unklarheiten für die Anwendung in der Praxis.

Außerdem sei vermehrt die oft unscharfe und sich schnell ändernde Sprache der Informatik bei der Klarheit zu berücksichtigen. Informatiker seien auf die Schaffung neuer Begriffe angewiesen (T 1499/17). Fraglich sei, wer als „Fachmann“ zur erfinderischen Tätigkeit hinzugezogen werden müsse (T 0926/08).

Weiterhin nannte Frau Kruspig den hohen Abstraktionsgrad innerhalb von Anspruch und Anspruchsbeschreibung (T 1565/17). In der Medizintechnik seien zusätzliche Einschränkungen über Art. 53 (c) EPC zu berücksichtigen (T 0944/15).

IV. Ein ebenfalls bedeutsamer Bereich auf dem Gebiet CII stelle die Ausführbarkeit (T 2045/13) dar. Es sei umstritten, ob bspw. Trainingsdaten als Bestandteil der Offenbarung eingereicht werden könnten (T 0161/18). Fehlende Informationen müssten als Teil des allgemeinen Fachwissens eingeordnet werden können (T 0809/13). Für die Ausführbarkeit habe sich das EPA etwa bei Vorliegen allgemein bekannter Algorithmen entschieden (T 0466/09).

V. Im Anschluss daran kam Frau Kruspig auf die erfinderische Tätigkeit zu sprechen. Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz trage zur Einordnung eines Gegenstandes als „erfinderisch“ bei. Es bedürfe der Bestimmung des nächstliegenden Standes der Technik und der Bestimmung der zu lösenden technischen Aufgabe. Zuletzt müsse die Frage geprüft werden, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Stands der Technik und der objektiven technischen Aufgabe für den Fachmann naheliegend gewesen wäre. Dieser Ansatz sei durch die Entscheidung G1/19 bestätigt worden.

Auf dem Gebiet gemischter Ansprüche sei der Ansatz komplexer. Zunächst werde der technische Charakter einzelner Merkmale herausgearbeitet. Im Anschluss folge der nächstliegende Stand der Technik. Im Folgenden müssten Unterschiede gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik ermittelt werden. Bei einem Ergebnis mangelnder Neuheit stelle sich die Frage, ob technische oder fotografische Neuheit geprüft werde. Ohne technischen Beitrag entfalle jedenfalls der erfinderische Charakter der Merkmale.

Frau Kruspig nannte die vom EPA herausgearbeiteten weiteren Kriterien für den technischen Charakter: die „weitere technische Wirkung“ (T 1173/97) und „weitere technische Überlegungen“ (G3/08). Es folgten einzelne Beispiele zur Kombination technischer und nicht-technischer Merkmale (Bsp. T 0336/14, T 1670/07, T 1985/16). Frau Kruspig stellte insgesamt die Wechselwirkungen zwischen Klarheitseinwänden, dem Einwand unzulässig-

ger Erweiterung und der unzureichenden Offenbarung bei gemischten Erfindungen dar.

VI. Im letzten Teil des Vortrags behandelte die Referentin das Thema der Anspruchsformen. Anordnung und Verfahren seien als Grundlage einzuordnen. Die moderne Technik habe zu Erweiterungen in diesem Bereich beigetragen. Diese seien in den Richtlinien des EPA niedergeschrieben. Beispielhaft nannte Frau Kruspig universell anwendbare Faktoren und deren Verknüpfung mit einem Computerprogramm (Computerprogrammprodukt T 1173/97, Datenstrukturprodukt T 1194/97). Ansprüche könnten etwa bzgl. Datensende- und/oder Datenempfangsverfahren, Schaltkreisen etc. bestehen. Trotz der Erweiterung der Formulierungen müsse stets der Einheitlichkeit Beachtung geschenkt werden.

VII. Abschließend stellte Frau Kruspig die aktuellen Herausforderungen im Patentrecht heraus. Dazu zählten die wachsende Komplexität an Verbindungen/dynamischen Veränderungen sowie deren Auswirkungen auf die Ausführbarkeit und Beschreibung in der Anmeldung. Außerdem sei die Trennung technischer und nicht-technischer Elemente nicht mehr ohne weiteres möglich. Häufig würden vermehrt vorgefertigte Softwareentwicklungssysteme genutzt, wobei dem Entwickler nicht mehr alle Einzelheiten bekannt seien. Zuletzt stelle sich die Frage nach dem Inhalt des Patentanspruchs (Programm oder Verfahren als Grundlage). Der Begriff der Technizität müsse trotz fehlender Definition heutzutage eine Erweiterung erfahren.

Es folgte eine angeregte Diskussion zur Auslegung des Technizitätsbegriffs, deren internationale Auswirkungen und der Komplexität von KI im heutigen Patentrecht.

Die Werkstattgespräche werden voraussichtlich im Oktober fortgeführt.

Aktuelles

Allgemeines

1. Neue Vorsitzende der 4a. Patentkammer am Landgericht Düsseldorf

Dr. Bérénice Thom ist neue Vorsitzende der 4a. Patentkammer des Landgerichts Düsseldorf. Am 25. August 2021 wurde der 41-jährigen Juristin die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Mit dem Vorsitz ist sie Nachfolgerin von Dr. Tim Crummenerl, der seit April 2021 ([CIP-Report 02/2021](#)) als Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe tätig ist.

Quelle: [Pressemitteilung des LG Düsseldorf vom 25. August 2021](#)

Markenrecht

2. „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ sind eingetragene Marken

Die regionalen Herkunftsbezeichnungen „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ sind nach deutschem Recht eingetragene Kollektivmarken. Dies bestätigte der BGH am 29.07.2021 (Az. I ZR 163/19 u.a.; zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht). Als geschützte geografische Herkunftsangaben nach Maßgabe des EU-Rechts sind diese Begriffe nicht geschützt. Gleichwohl entschied der BGH ohne eine Vorlage an den EuGH, dass nur die Betriebe der Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall die betreffenden Bezeichnungen für ihre Produkte verwenden dürfen und nicht die beklagte Metzgerei aus der Region, die die Vorgaben der Kollektivmarken nicht erfüllen. Die Entscheidung hat somit Tragweite für zahlreiche eingetragene Kollektivmarken.

Quelle: [lto.de](#)

3. Markenschutz für den Goldton der Lindt-Goldhasen

Der I. Zivilsenat des BGH hat am 29.07.2021 (Az. I ZR 139/20, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass die von Lindt & Sprüngli verwendete Goldfarbe für die „Lindt-Goldhasen“ Markenschutz als Benutzungsmarke i.S.d. § 4 Nr. 2 MarkenG genießt. Nachdem das OLG München die Klage noch abgewiesen hatte, hat der BGH der klägerischen Revision stattgegeben und die Sache zur neuen Verhandlung an das OLG zurückverwiesen. Nach Auffassung des BGH hat der Goldton der „Lindt-Goldhasen“ Verkehrsgeltung für Schokoladenhasen bei den beteiligten Verkehrskreisen erlangt. Bei einer durch Lindt vorgelegten Verkehrsbefragung betrage die Zuordnungsquote der Goldfolie im Zusammenhang mit Schokoladenhasen zum Unternehmen Lindt 70%, sodass der erforderliche Schwellenwert von 50% überschritten sei. Unerheblich sei, ob das Farbzeichen die „Hausfarbe“ des Unternehmens sei oder ob der Verkehr trotz der Verwendung der Goldfolie durch andere Unternehmen einen Herkunftshinweis auf Lindt erkenne.

Dies sei allenfalls eine Frage der Verwechslungsgefahr.

Quelle: [Pressemitteilung des BGH vom 29.07.2021](#)

4. Schweizer Flagge darf nicht auf chinesischem Taschenmesser angebracht werden

Die 33. Zivilkammer des LG München I hat am 15.06.2021 (Az. 33 O 7646/20, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass ein eindeutiger Bezug zur Schweiz – wie etwa der Schriftzug „Switzerland“ / „Swiss“, die Schweizer Flagge oder eine rote Produktgestaltung – bei in China produzierten Taschenmessern nicht hergestellt werden darf. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei einer derartigen Produktgestaltung um die Verwendung einer geographischen Herkunftsangabe, deren guter Ruf durch den chinesischen Hersteller in unlauterer Weise ohne rechtfertigenden Grund ausgenutzt werde. Maßgebend war bei der Beurteilung nach Auffassung des Gerichts, dass sich die angegriffenen Produkte nah an die von der Klägerin hergestellten „Schweizer Taschenmesser“ anlehnen. Dieser gute Ruf der schweizerischen Produkte trage jedoch in besonderem Maße zum guten Ruf der geographischen Herkunftsangabe mit schweizerischem Bezug bei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Quelle: [Pressemitteilung des LG München I vom 16.06.2021](#)

5. Ralph Siegel steht Unternehmenskennzeichenrecht an „Dschinghis Khan“ zu

Ralph Siegel steht nach einer Entscheidung des LG München I vom 27.07.2021 (Az. 33 O 6282/19, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht) auch nach Auflösung der Band „Dschinghis Khan“ ein Unternehmenskennzeichenrecht an dem Namen zu. Da die Tonträger auch nach Auflösung der Band weiterverkauft worden seien, sei das Kennzeichenrecht mit Auflösung der Band nicht erloschen. Insoweit seien die Besonderheiten der Musikindustrie zu berücksichtigen.

Quelle: [beck-aktuell](#)

Patentrecht

6. Neue Entwicklung bei KI als Erfinder

Das Europäische Patentamt wies einen Antrag auf Patenterteilung im März 2020 ab, in dem eine künstliche Intelligenz (KI) als Erfinder benannt war. Aus der Formulierung des Gesetzes, dass der Erfinder mit Namen und Anschrift benannt werden muss, ergebe sich, dass dafür lediglich eine natürliche Person in Betracht kommt. Vor der US-Patentbehörde wurden solche Anträge ebenfalls für unzulässig erklärt.

Nun entschied ein Australisches Gericht anders. Das Wort „Erfinder“ sei nicht vom australischen Patentgesetz definiert und könne auch für eine KI verwendet werden.

„Erfinder“ in all diesen Entscheidungen ist das KI-System DABUS vom Pionier im Bereich KI und Programmierung Stephen Thaler.

Quellen: [germanic](#); [heise.de](#)

7. Strafe für Apple verringert

Nach dem Urteil eines Gerichts im Bundesstaat Texas wird der im April letzten Jahres gegen Apple verhängte Schadensersatz von 506,2 Millionen US-Dollar PanOptis Patent Management auf 300 Millionen herabgesetzt. Die Geschworenen hatten bereits im ersten Urteil entschieden, dass Apple mit seinem iPhone und anderen Geräten fünf Patente, welche im Zusammenhang mit der 4G- und LTE-Technologie stehen, absichtlich verletzt habe. Dabei wurden allerdings die FRAND-Grundsätze im Zusammenhang mit standartessentiellen Patenten nicht beachtet. Diese flossen nun in die aktuelle Entscheidung mit ein.

Quellen: [bloomberglaw.de \(engl.\)](https://www.bloomberglaw.de); [heise.de](https://www.heise.de)

8. Daimler AG und Nokia legen Patentstreit bei und unterzeichnen Patentlizenzvertrag

Am 01.06.2021 gaben die Daimler AG und Nokia in einer gemeinsamen Pressemitteilung bekannt, sich über den Abschluss eines Patentlizenzvertrages geeinigt zu haben. Damit sollen alle anhängigen Verfahren zwischen Daimler und Nokia mit einem Vergleich beendet werden. Ebenso wird die Beschwerde, die Daimler gegen Nokia bei der Europäischen Kommission eingereicht hat, zurückgezogen. [In den Verfahren](#) ging es um Telematik- und Telekommunikationssysteme, die in Fahrzeugen von Daimler verbaut sind und angeblich die Patente von Nokia verletzen.

Quelle: [Daimler](#); [beck-aktuell](#)

Urheberrecht

9. DSM-Richtlinie veröffentlicht

Am 04. Juni veröffentlichte die EU-Kommission die lang erwarteten Leitlinien zur Auslegung des Art. 17 DSM-RL. Mit den Leitlinien soll eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie gewährleistet und möglich gemacht werden. Art. 17 DSM-RL regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Uploadplattformen für die von Nutzern hochgeladenen Inhalte.

Quellen: [Leitlinien der EU vom 04.Juni.2021](#); [Urheberrecht.org](https://www.urheberrecht.org)

10. 500 Millionen Euro Strafe für Google in Frankreich

Die französische Wettbewerbsbehörde ARCEP verhängte gegen Google ein Bußgeld in Höhe von 500 Millionen Euro wegen Verletzung des Presseverlegerrechts. Google sei mehreren Aufforderungen nicht nagekommen, mit Presseverlagen eine faire Verhandlung über eine Vergütung zu führen. Grund hierfür ist das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, wonach ihnen eine angemessene Vergütung für die Verwertung ihrer Rechte durch Dritte zusteht. Bereits im April 2020 hatte die Behörde Google zu Vertragsverhandlungen angewiesen. Der Suchmaschinenbetreiber zeigt in Frankreich jedoch weiterhin kleine Inhaltsauszüge (Snippets) nur dann an, wenn die Rechteinhaber dem unentgeltlich zugestimmt haben. Die ARCEP setzte Google nun eine Frist von zwei Wochen. Sollte es nicht zu Verhandlungen über eine angemessene Vergütung kommen, droht

Google ein Zwangsgeld in Höhe von 900.000€ pro untätig verstrichenen Tag.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [Urheberrecht.org](https://www.urheberrecht.org); [Mitteilung der ARCEP vom 13. Juli 2021](#)

11. EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen 23 Mitgliedsstaaten ein

Zahlreiche Mitgliedsstaaten haben die umstrittene [EU-Richtlinie 2019/790](#) noch nicht umgesetzt. Die EU-Kommission teilte nun mit, dass man sich für ein Vertragsverletzungsverfahren gegen insgesamt 23 Mitgliedsstaaten entschlossen habe. Die bereits 2019 verabschiedete Richtlinie musste bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Quelle: [lto.de](https://www.lto.de)

Rechtsprechung in Leitsätzen

LG

12. Lauterkeits- und markenrechtlicher Schutz eines Schokoriegels; § 4 Nr. 3a und Nr. 3b UWG, §§ 8, 26 MarkenG

[LG München I, Endurt. v. 01.06.2021, 33 O 12734/19](#)



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

Leitsätze

1. Zur Geltendmachung von ergänzendem wettbewerblichem Leistungsschutz ist grundsätzlich nur der Hersteller des Originals, also derjenige, der das Produkt in eigener Verantwortung herstellt oder von einem Dritten herstellen lässt und über das Inverkehrbringen entscheidet, berechtigt; das wettbewerbsrechtlich geschützte Leistungsergebnis ist nicht wie ein Immaterialgut übertragbar (BGH GRUR 2016, 730 Rn. 21 f. - Herrnhuter Stern). Im Falle von Produktionskontinuität, also dann, wenn ein anderer Hersteller die Produktion des Originalprodukts mit Zustimmung des ursprünglichen Herstellers übernimmt, kann aber der Nachfolger im Produktionsprozess an die Stelle des Herstellers treten und die Ansprüche aus § 4 Nr. 3 UWG in seiner Person neu entstehen (BGH GRUR 2016, 730 Rn. 22 f. - Herrnhuter Stern). (nichtamtl.)
2. Auch wenn ein Produkt seit längerer Zeit allein im Ausland vertrieben wird, kann es im Inland über eine wettbewerbliche Eigenart verfügen. Dem inländischen Durchschnittsverbraucher bleiben insbesondere Entwicklungen und Trends in den USA selten verborgen. Dies hat seinen Grund darin, dass regelmäßig in den USA bekannte und erfolgreiche Produkte zeitverzögert auch in Europa und der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt gebracht werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die USA bei den inländischen Durchschnittsverbrauchern nach wie vor ein beliebtes Urlaubsland sind und daher dort bekannte Produkte auch hierzulande geläufig sind. (red.)
3. Wird eine Marke ernsthaft benutzt, liegt eine rechts-erhaltende Benutzung folglich auch dann vor, wenn die konkrete Art der Benutzung gegen lauterkeitsrechtliche Vorschriften verstößt (vgl. BGH GRUR 1978, 46, 47 - Doppelkamp; BGH GRUR 1979, 707,

708 - Haller I). Derartige Rechtsverletzungen lösen ggf. allein die jeweils normspezifische Sanktion aus, hindern aber nicht die Annahme einer ernsthaften Benutzung im Sinne des § 26 MarkenG (OLG München PharmR 2011, 231, 233 - Sallaki). (nichtamtl.)

Fällt der Tag der Markenmeldung auf den Tag des Auslaufens einer älteren Marke, spricht bereits dieser Zeitpunkt gegen die Annahme einer bösgläubigen Markenmeldung. Sofern dem Anmelder positiv bekannt ist, dass der ursprüngliche Markeninhaber einen Vertrieb des ursprünglich angebotenen Produkts in Deutschland nicht mehr beabsichtigt, ist auch dieser Umstand als ein Indiz gegen die Annahme einer bösgläubigen Markenmeldung zu werten. (red.)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

13. Ungewöhnliche visuelle Wirkung dreidimensionaler Zeichengestaltungen als ausreichender Faktor für Unterscheidungskraft; Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts; Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV

[EuG, Urt. v. 14.07.2021, T-488/20 – Guerlain/EUIPO](#)



Leitsätze (nichtamtl.)

1. Nach der Rechtsprechung kann der Umstand, dass Waren ein Qualitätsdesign aufweisen, nicht zwangsläufig bedeuten, dass eine in der dreidimensionalen Form dieser Waren bestehende Marke von vornherein eine Unterscheidung dieser Waren von denen anderer Unternehmen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 ermöglicht (Urteil vom 5. Februar 2020, Form eines Schnürsenkels, T-573/18, EU:T:2020:32, Rn. 65).
2. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der ästhetische Aspekt einer Marke in Form der Verpackung einer Ware – hier ihres Behältnisses – neben anderen Gesichtspunkten berücksichtigt werden kann, um einen Unterschied gegenüber der Norm und der Branchenüblichkeit zu ermitteln, sofern dieser ästhetische Aspekt so verstanden wird, dass er

auf die objektive und ungewöhnliche visuelle Wirkung verweist, die durch die spezifische Gestaltung der Marke entsteht (Urteil vom 12. Dezember 2019, EUIPO/Wajos, C-783/18 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2019:1073, Rn. 32).

3. Nach der Rechtsprechung kann die Norm und die Branchenüblichkeit nicht allein auf die statistisch am häufigsten vorkommende Form reduziert werden, sondern umfassen alle Formen, denen der Verbraucher gewöhnlich auf dem Markt begegnet (Urteil vom 25. November 2020, Brasserie St Avold/EUIPO [Form einer dunklen Flasche], T-862/19, EU:T:2020:561, Rn. 56).
4. Unter Berücksichtigung der Bilder, die von der Beschwerdekammer als Norm und Branchenüblichkeit zugrunde gelegt wurden, ist mit der Klägerin festzustellen, dass die in Rede stehende Form für einen Lippenstift ungewöhnlich ist und sich von jeder anderen Form auf dem Markt unterscheidet.

14. Absolutes Eintragungshindernis für Eintragung einer Klangmarke, die aus einer Kombination von Klängen beim Öffnen einer Dose mit einem kohlenstoffhaltigen Getränk besteht; Art. 7 Abs. 1 lit. b, 95 Abs. 1 UMV

[EuG, Urt. v. 07.07.2021, T-668/19 – Ardagh Metal Beverage/EUIPO](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Der Klang, der beim Öffnen einer Dose entsteht, wird in Anbetracht der Art der in Rede stehenden Waren als ein rein technisches und funktionelles Element angesehen werden, da das Öffnen einer Dose oder Flasche einer spezifischen technischen Lösung im Rahmen des Umgangs mit Getränken zum Zwecke ihres Verzehrs inhärent ist, unabhängig davon, ob diese Waren Kohlenstoff enthalten oder nicht.
2. Sobald ein Merkmal von den maßgeblichen Verkehrskreisen dahin wahrgenommen wird, dass es vor allem eine technische und funktionelle Bedeutung hat, wird es nicht als ein Hinweis auf die betriebliche Herkunft der betreffenden Waren wahrgenommen werden (vgl. entsprechend Urteil vom 18. Januar 2013, FunFactory/HABM [Vibrator], T-137/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:26, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).
3. Die Geräuschlosigkeit nach dem Klang des Öffnens einer Dose und der ungefähr neun Sekunden dauernde Klang des Prickelns sind nicht prägnant genug, um sich von vergleichbaren Klängen auf dem Gebiet der Getränke zu unterscheiden. Der bloße Umstand, dass ein kurzes Prickeln unmittelbar nach dem Öffnen einer Dose im Getränkesektor üblicher ist als eine Geräuschlosigkeit von etwa einer Sekunde, der ein langes Prickeln folgt, reicht nicht aus, dass die maßgeblichen Verkehrskreise diesen Klängen irgendeine Bedeutung beimessen, die es ihnen ermöglicht, die betriebliche Herkunft der in Rede stehenden Waren zu erkennen.

15. Keine beschreibende Funktion des Farbennamens „Siena“ zur Kennzeichnung des Nikotingehalts bei Zigarettenprodukten; Art. 7 Abs. 1 lit. c UMV

[EuG, Urt. v. 09.06.2021, T-130/20 – Philip Morris/EUIPO](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. It cannot be ruled out that, given that the colour sienna corresponds to a natural pigment originating in, inter alia, the region of Siena (Italy), the colour indicated by the word element 'sienna' is liable to evoke, in the mind of the average consumer, a reference to earth and thus to evoke natural scents. Even following the logic of the contested decision and taking the view that the colour sienna is not 'exotic' and that the word element 'sienna' may allude to a taste or scent as described, by way of example, above, the fact remains that the relevant public would not, on the basis of the word element 'sienna' alone, have specific information as to the intensity of taste or the nicotine content of the goods covered by the mark applied for.
2. More specifically, even if the view is taken that the practice of the tobacco industry is a matter of common knowledge within the relevant public, it must be noted that, with the exception, as the case may be, of red or white, that practice is not based on the use of specific colours but, rather, on a play of shades. Thus, within the same range of goods, those with a fuller taste are liable to be identified by darker colours, whereas those with a lighter taste are liable to be identified by lighter colours. It is, therefore, only by carrying out a comparison between the elements used to identify goods such as those covered in the present case and those used to identify the other goods from the same range of goods or the same manufacturer that the average consumer will, as the case may be, be likely to perceive some of the characteristics of those goods.
3. In the absence of such a 'colour code', the relevant public would not be able to form the view, in the abstract, that a certain colour, such as that at issue in the present case, is dark, thus alluding to tobacco products which are strong in taste or in nicotine content, or light, thereby alluding to tobacco products which are lighter in taste or in nicotine content. In particular, where, as in the present case, a shade of colour is concerned, its 'dark' or 'light' character is relative and depends on the other shades with which it is compared.

Redaktionelle Übersetzung:

1. Da die Farbe Siena einem natürlichen Pigment entspricht, das u. a. aus der Region Siena (Italien) stammt, ist nicht auszuschließen, dass die mit dem Wortbestandteil „Siena“ bezeichnete Farbe beim Durchschnittsverbraucher einen Bezug zur Erde und damit zu natürlichen Düften hervorrufen kann. Selbst wenn man der Logik der angefochtenen Entscheidung folgt und davon ausgeht, dass die Farbe Siena nicht „exotisch“ ist und dass der Wortbestandteil „Sienna“ auf einen Geschmack oder einen Duft anspielen kann, wie er oben beispielhaft beschrieben wurde, bleibt die Tatsache bestehen, dass die

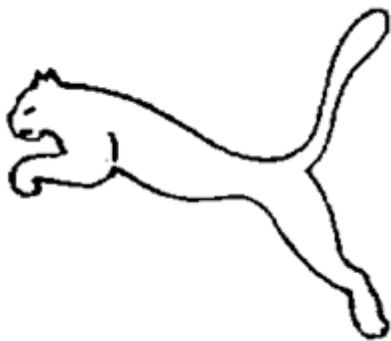
maßgeblichen Verkehrskreise allein auf der Grundlage des Wortbestandteils „Sienna“ keine konkreten Informationen über die Geschmacksintensität oder den Nikotingehalt der von der angemeldeten Marke erfassten Waren erhalten würden.

2. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Gepflogenheiten der Tabakindustrie den maßgeblichen Verkehrskreisen bekannt sind, ist festzustellen, dass diese Gepflogenheiten - mit Ausnahme von Rot oder Weiß - nicht auf der Verwendung bestimmter Farben beruhen, sondern vielmehr auf einem Spiel von Schattierungen. So können innerhalb ein und desselben Warensortiments diejenigen, die einen kräftigeren Geschmack haben, durch dunklere Farben gekennzeichnet werden, während diejenigen, die einen leichteren Geschmack haben, durch hellere Farben gekennzeichnet werden können. Daher kann der Durchschnittsverbraucher nur durch einen Vergleich zwischen den Elementen, die zur Kennzeichnung von Waren wie den hier in Rede stehenden verwendet werden, und denjenigen, die zur Kennzeichnung anderer Waren desselben Sortiments oder desselben Herstellers verwendet werden, bestimmte Merkmale dieser Waren wahrnehmen.
3. Ohne einen solchen „Farbcode“ könnten sich die maßgeblichen Verkehrskreise nicht abstrakt ein Bild davon machen, dass eine bestimmte Farbe, wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende, dunkel ist und damit auf Tabakerzeugnisse mit starkem Geschmack oder Nikotingehalt anspielt, oder hell ist und damit auf Tabakerzeugnisse mit leichterem Geschmack oder Nikotingehalt anspielt. Insbesondere wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen Farbton handelt, ist sein „dunkler“ oder „heller“ Charakter relativ und hängt von den anderen Farbtönen ab, mit denen er verglichen wird.

16. Keine automatische Annahme einer Verwechslungsfahr bei visueller Ähnlichkeit oder „Fast“-Identität; Art. 8 Abs. 5 GMV

[EuG, Urt. v. 19.05.2021, T-510/19 – Puma/EUIPO](#)



**Leitsatz (nichtamtl.)**

The applicant's assertion that the visual similarity of the signs at issue would inevitably give rise to a likelihood of confusion is not capable of establishing that, visually, the signs at issue are almost identical or that they are highly similar. Article 8(1)(b) of Regulation No 207/2009 makes the existence of a likelihood of confusion conditional on the similarity of the signs and does not mean that the degree of similarity must be high.

Redaktionelle Übersetzung:

Die Behauptung der Klägerin, dass die visuelle Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen zwangsläufig eine Verwechslungsgefahr hervorrufen würde, ist nicht geeignet, eine visuelle „Fast“-Identität oder eine hohe Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen zu belegen. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 macht das Bestehen einer Verwechslungsgefahr von der Ähnlichkeit der Zeichen abhängig und bedeutet nicht, dass der Grad der Ähnlichkeit hoch sein muss.

BGH

17. Keine Erschöpfung durch Übergabe an durch Markeninhaber beauftragten Frachtführer im EWR; Art. 9 Abs. 2 lit. a, 13, 101 Abs. 2, 151 GMV, Art. 8 Abs. 2 Rom II-VO; Art. 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 CMR, §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6, 19 Abs. 1, 3, 24 Abs. 1, 125b Nr. 2 MarkenG

[BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZR 55/20 – Hyundai-Grauimport](#)

Vorinstanz: OLG Düsseldorf, Entsch. v. 20.02.2020, I-20 U 18/19

Vorinstanz: LG Düsseldorf, Entsch. v. 24.01.2019, 37 O 13/17

Leitsatz

Durch die Übergabe der Ware an einen von der Tochtergesellschaft des Markeninhabers beauftragten Frachtführer im Europäischen Wirtschaftsraum tritt eine Erschöpfung des Markenrechts nicht ein, wenn die Ware nach dem Inhalt des mit einem in der Europäischen Union ansässigen Käufer geschlossenen Kaufvertrags an eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Tochtergesellschaft des Käufers geliefert werden soll (Fortführung von BGH, Urteil vom

27. April 2006 - I ZR 162/03, GRUR 2006, 863 = WRP 2006, 1233 - ex works).

18. Absehbare zukünftige beschreibende Bedeutung zur Begründung eines Freihaltebedürfnisses; § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

[BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZB 21/20 – Black Friday](#)

Vorinstanz: BPatG, Entsch. v. 28.02.2020, 30 W (pat) 26/18

Leitsätze

1. Ein Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG setzt nicht voraus, dass die Zeichen und Angaben, aus denen die Marke besteht, nach dem zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehenden Verkehrsverständnis bereits tatsächlich für die Merkmale der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreibend verwendet werden. Für die Bejahung des Schutzhindernisses reicht es aus, wenn das in Rede stehende Zeichen im Anmeldezeitpunkt keine beschreibende Bedeutung hat, jedoch im Anmeldezeitpunkt bereits absehbar ist, dass das Zeichen zukünftig eine beschreibende Bedeutung für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen erlangen wird (Fortführung von BGH, Beschluss vom 9. November 2016 - I ZB 43/15, GRUR 2017, 186 - Stadtwerke Bremen).
2. Lassen sich im Zeitpunkt der Anmeldung einer Marke Anhaltspunkte dafür feststellen, dass sich das Zeichen (hier: „Black Friday“) zu einem Schlagwort für eine Rabattaktion in bestimmten Warenbereichen (hier: Elektro- und Elektronikwaren) und für deren Bewerbung entwickeln wird, kann es ein Merkmal von Handels- und Werbedienstleistungen in diesem Bereich beschreiben und unterfällt deshalb insoweit dem Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

OLG

19. Keine Bestimmung des Geschmacks durch mit der Zutat „Champagner“ bezeichnetes Produkt; § 135 MarkenG; Art. 118m VO (EG) Nr. 1234/2007, Art. 103 VO (EG) Nr. 1308/2013, § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG

[OLG München, Urt. v. 01.07.2021, 29 U 1698/14](#)

Vorinstanz: LG München I, Endurteil v. 18.03.2014, 33 O 13181/13

Leitsätze (red.)

1. Das Ansehen einer geschützten Ursprungsbezeichnung (hier: Champagner) für ein Tiefkühlprodukt, das Champagner enthält, wird ausgenutzt, wenn das Produkt (hier: Champagner Sorbet) nicht einen hauptsächlich durch die Zutat Champagner hervorgerufenen Geschmack aufweist.
2. Für die Beweisführung hinsichtlich des hervorgegerufenen Geschmacks trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast.

3. Eine Beweisführung über den Geschmack eines Lebensmittels setzt nicht zwingend einen Augenschein durch Verkostung oder eine anderweitige aktuelle Überprüfung des Produkts voraus. Es ist auch eine Beweisführung durch Einvernahme eines Zeugen über seinen Verkostungseindruck oder durch Einholung eines vom Kläger angebotenen Sachverständigengutachtens nicht von vornherein ausgeschlossen.

20. Keine Verwechslungsgefahr zwischen Etablissementbezeichnungen für italienische Lokale; §§ 5, 15 MarkenG, § 5 Abs. 2 UWG

[OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30.6.2021, 6 W 35/21](#)

Leitsatz

Die einander gegenüberstehenden Etablissementbezeichnungen „Ciao“ und „Ciao Mamma“ sind mit Rücksicht auf die allenfalls durchschnittliche Kennzeichnungskraft des Begriffs „Ciao“ als Grußformel nicht hinreichend ähnlich, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Der Bestandteil „Mamma“ führt zu einem deutlich abweichenden Gesamteindruck.

21. Auslegung und Umfang des Begriffs der Unionsmarkenstreitsache; Art. 123 Abs. 1, 124 lit. a, 133 Abs. 1 UMV, § 125e MarkenG, §§ 40 Abs. 2, 281 Abs. 1, 513 Abs. 2 ZPO

[OLG Hamm, Urt. v. 10.06.2021, 4 U 23/21](#)

Leitsätze

1. Unionsmarkenstreitsachen i.S.v. Art. 124 lit. a UMV sind auch Klagen, mit denen die aus der (behaupteten) Verletzung einer Unionsmarke resultierenden Folgeansprüche (bspw. auf Erstattung von Abmahnkosten) geltend gemacht werden.
2. Die Bestimmungen der Unionsmarkenverordnung über die Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte sind dahin auszulegen, dass nur Unionsmarkengerichte Sachentscheidungen in Unionsmarkenstreitsachen treffen dürfen (Festhaltung am Senatsurteil vom 16.01.2020 – 4 U 72/19, GRUR-RR 2020, 307).
3. Die Anwendung des § 513 Abs. 2 ZPO darf nicht dazu führen, dass ein Berufungsgericht, das kein Unionsmarkengericht ist, eine Sachentscheidung in einer Unionsmarkenstreitsache trifft. § 513 Abs. 2 ZPO ist unionsrechtskonform in entsprechender Weise einschränkend auszulegen (Festhaltung am Senatsurteil vom 16.01.2020 – 4 U 72/19, GRUR-RR 2020, 307).
4. Hat in einer Unionsmarkenstreitsache erstinstanzlich ein Gericht entschieden, das kein Unionsmarkengericht ist und ist das Berufungsverfahren vor einem Gericht anhängig, das seinerseits kein Unionsmarkengericht zweiter Instanz ist, hat dieses daher den Rechtsstreit unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 281 Abs. 1 ZPO auf Antrag an das zuständige Unionsmarkengericht erster Instanz zu verweisen.

22. Umschreibungsbewilligungsklage; Auslegung von markenrechtlichen Verträgen; Keine rechts-erhaltende Benutzung durch einmaligen Abverkauf durch Insolvenzverwalter; §§ 27, 28 MarkenG, Art. 18, 20, 127 UMV, §§ 113, 157 BGB

[OLG Nürnberg, Urt. v. 08.06.2021, 3 U 2202/20](#)

Vorinstanz: LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 04.06.2020, 19 O 3424/17

Leitsätze

1. Der wahre Inhaber des Markenrechts kann mit einer zivilrechtlichen Umschreibungsbewilligungsklage von dem zu Unrecht im Register Eingetragenen die Abgabe der Zustimmung zur Umschreibung auf sich verlangen.
2. Bei der Auslegung von markenrechtlichen Verträgen, insbesondere der Abgrenzung von Nutzungsrechtseinräumungen zu Markenrechtsübertragungen, sind neben dem Wortlaut der Vereinbarung auch weitere Umstände - wie nachfolgend von den Parteien getroffene Vereinbarungen mit Drittunternehmen oder das Unterlassen der Korrektur des Markenregisters - zu berücksichtigen.
3. Der einmalige Abverkauf von bereits produzierten und mit der streitgegenständlichen Marke gekennzeichneten Produkten des täglichen Bedarfs durch den Insolvenzverwalter an einen Abnehmer stellt in der Regel keine rechtserhaltende Benutzung der Marke dar, weil er nicht dazu dient, Marktanteile für die betroffenen Waren gegenüber denjenigen anderer Unternehmer zu gewinnen oder zu behalten.
4. Rein wirtschaftliche Probleme, etwa finanzielle Schwierigkeiten des Markeninhabers, stellen regelmäßig keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung einer Marke dar, da sie nicht unabhängig vom Willen des Inhabers der Marke eintreten. Etwas anderes kann gelten, wenn im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein gerichtliches Verfügungsverbot erlassen wird. Es ist jedoch zu prüfen, ob es sich dabei um einen nur vorübergehenden Hinderungsgrund handelt, der nicht dazu führt, dass der Lauf der Benutzungsschonfrist gehemmt wird.

23. Vorname als Modellbezeichnung; § 14 MarkenG

[OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10.05.2021, 6 W 29/21](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.03.2021, 2-3 O 104/21

Leitsatz

Der BGH hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, wonach bei Modellbezeichnungen im Bekleidungssektor regelmäßig davon auszugehen ist, dass sie zumindest auch auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betrieb hinweisen. Ob in einem Angebot für Bekleidungsstücke neben der Herstellerangabe ein weiteres als Modellbezeichnung verwendetes Zeichen als Herkunftshinweis verstanden wird, hängt von der konkreten Art der Verwendung und der Angebotsgestaltung ab (im Streitfall bejaht).

24. Keine markenmäßige Benutzung durch Teddykopf-Motiv auf Babykleidung; § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 MarkenG, Art. 9 UMV

[OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 06.05.2021, 6 W 34/21](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.03.2021, 2-6 O 72/21

Leitsätze

1. Die Abbildung von stilisierten Tieren oder Teddybären auf der Vorderseite von Babykleidung erfolgt nach den Erfahrungen des angesprochenen Verkehrs aus dekorativen Gründen. Der Verkehr sieht in ihnen daher grundsätzlich kein Kennzeichnungsmittel, sondern ein kindgerechtes Gestaltungsmotiv (hier: Teddyköpfe).
2. Die Frage, ob der Verkehr ein Motiv nur als dekoratives Element oder (auch) als Herkunftshinweis auffasst, hängt allerdings auch von der Kennzeichnungskraft und dem Bekanntheitsgrad der Marke ab. Die Bekanntheit der Marke kann sich auf hochgradig ähnliche Gestaltungen Dritter dahin auswirken, dass auch sie als Herkunftshinweis wahrgenommen werden (hier verneint).

25. Indizien für das Vorliegen einer Hinterhaltsmarke (ASCOLI); §§ 8 Abs. 2 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 25 Abs. 1, 53 MarkenG

[OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 03.05.2021, 6 W 31/21](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.03.2021, 2-6 O 80/21

Leitsätze

1. Setzt der Markeninhaber seine unbenutzte Marke umfangreich zur Rechtsverfolgung ein, lässt sich daraus unter Umständen auf eine vorrangige Einnahmeerzielungsabsicht über erzwungene Lizenzverträge schließen. Dies kann dafür sprechen, dass die Marke nicht mit dem Ziel angemeldet wurde, sie in lauterer Weise als Kennzeichen für Waren und Dienstleistungen zu benutzen, sondern sie zweckfremd als Hinterhaltsmarke einzusetzen.
2. Der mutmaßlichen Behinderungsabsicht steht nicht entgegen, dass sich die Marke noch in der Benutzungsschonfrist nach § 25 Abs. 1 MarkenG befindet.
3. Zwischen der Marke „ASCOLI“ und der Bezeichnung „Ascona“ für eine Damen-Wanderhose besteht keine Zeichenähnlichkeit.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BVerfG

26. Eilanträge gegen das Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht erfolglos

[BVerfG, Beschl. v. 23.06.2021, 2 BvR 2216/20, 2 BvR 2217/20](#)

Leitsätze (Nichtamtl.)

1. Der Beschwerdeführer zu I.1. macht eine Verletzung seines Rechts auf demokratische Selbstbestimmung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 79 Abs. 3 GG im Kern (vgl. zu der auf Art. 20 EPGÜ bezogene Rüge Rn. 72 ff.) mit der Behauptung geltend, das Übereinkommen verletze wegen der organisatorischen Ausgestaltung des Einheitlichen Patentgerichts und der Rechtsstellung seiner Richter das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip. Er legt jedoch nicht dar, inwieweit damit zugleich das über Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG allein subjektivierte und in Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG niedergelegte Demokratieprinzip berührt wird.
2. Wird mit einer auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gestützten Identitätskontrolle nicht die Berührung des Demokratieprinzips, sondern anderer Staatsstrukturprinzipien wie das Rechtsstaatsprinzip gerügt, muss der Beschwerdeführer nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Senats den Zusammenhang mit dem über Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG unmittelbar rügefähigen Demokratieprinzip herstellen (vgl. BVerfGE 123, 267; 129, 124; 132, 195; 134, 366; 135, 317; 142, 123; 146, 216; 153, 74).
3. Vor allem für internationale Gerichte gelten insoweit Besonderheiten, die bei der Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu berücksichtigen sind und Abweichungen von den Anforderungen des Grundgesetzes zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter rechtfertigen können.
4. Der Vortrag des Beschwerdeführers zu I.1. beschränkt sich indes auf die Darstellung, dass Art. 6 ff. EPGÜ wegen der Ernennung der Richter des Einheitlichen Patentgerichts auf sechs Jahre, einer möglichen Wiederernennung und der nicht ausreichenden Anfechtbarkeit einer Amtsenthebung gegen Art. 97 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK und gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstießen. Inwieweit hierdurch das Demokratieprinzip berührt ist, bleibt unklar. Daran ändert auch die allgemeine Bezugnahme auf den Gewaltenteilungsgrundsatz, der nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zu I.1. im Demokratieprinzip wurzeln soll, nichts.
5. [] Art. 20 EPGÜ [muss] so verstanden werden, dass mit ihm Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht ausgeräumt werden sollen, es hingegen nicht um eine über den Status quo hinausgehende Regelung des

Verhältnisses von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht geht.

6. Der Beschwerdeführer [] beschränkt sich unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats vom 13. Februar 2020 auf die Feststellung, dass ihm durch Art. 20 EPGÜ die Identitätskontrolle abgeschnitten werde, was mit Art. 79 Abs. 3 GG nicht vereinbar sei.

BGH

27. Bekanntheit von Funktionsprinzipien; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG

[BGH, Ur. v. 15.06.2021, X ZR 61/19 – Laufradschnellspanner](#)

Vorinstanz: [BPatG, Beschl. v. 21.03.2019, 1 Ni 28/17 \(EP\)](#)

Vorinstanz: [BPatG, Ur. v. 28.02.2019, 1 Ni 28/17 \(EP\)](#)

Leitsatz

Wenn ein Funktionsprinzip für sich gesehen seit vielen Jahrzehnten bekannt ist, bedarf es in der Regel einer zusätzlichen Anregung, um dieses Prinzip erstmals bei Vorrichtungen einzusetzen, deren Einsatzzweck, Aufbau und Funktionsweise ebenfalls seit vielen Jahrzehnten bekannt sind.

28. Untauglichkeit aufgrund bestimmter Nachteile; § 4 PatG

[BGH, Ur. v. 15.06.2021, X ZR 58/19 – Führungsschiennenanordnung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Ur. v. 11.04.2019, 1 Ni 26/17](#)

Leitsatz

Wenn ein bestimmtes Mittel als generelles, für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in Betracht zu ziehendes Mittel seiner Art nach zum allgemeinen Fachwissen gehört und sich auch in dem konkret zu beurteilenden Zusammenhang als objektiv zweckmäßig darstellt, ist eine Anwendung aus fachlicher Sicht nicht allein deshalb unzulässig, weil dieses Mittel generell bestimmte Nachteile aufweist oder weil im konkreten Zusammenhang auch andere Ausführungsformen in Betracht kommen (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 11. März 2014 - X ZR 139/10, GRUR 2014, 647 Rn. 26 - Farbversorgungssystem; Urteil vom 27. März 2018 - X ZR 59/16, GRUR 2018, 716 Rn. 29 - Kinderbett; Beschluss vom 13. Juli 2020 - X ZR 90/18, GRUR 2020, 1074 Rn. 49 - Signalübertragungssystem).

29. Lieferung ins Ausland; § 139 Abs. 2 PatG, § 140a Abs. 3 S. 1 PatG

[BGH, Urt. v. 08.06.2021, X ZR 47/19 – Ultraschallwandler](#)

Vorinstanz: [OLG Hamburg, Urt. v. 25.04.2019, 3 U 87/15](#)

Vorinstanz: [LG Hamburg, Urt. v. 22.05.2015, 315 O 110/13](#)

Leitsätze

1. Hat ein im Ausland ansässiger Hersteller einen ebenfalls im Ausland ansässigen Abnehmer mit Erzeugnissen beliefert, obwohl konkrete Anhaltspunkte es als naheliegend erscheinen ließen, dass der Abnehmer die gelieferte Ware trotz dort bestehenden Patentschutzes im Inland anbieten oder in Verkehr bringen wird, bestehen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Bezug auf andere Abnehmer nur insoweit, als in Bezug auf diese dieselben charakteristischen Umstände vorliegen, die die Rechtswidrigkeit der Lieferung an den einen Abnehmer begründen.
2. Diese Umstände sind im Klageantrag oder in der Klagebegründung sowie in einem der Klage stattgebenden Urteil oder dessen Gründen konkret zu umschreiben (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - X ZR 120/15, BGHZ 215, 89 Rn. 62 ff. - Abdichtsystem).

30. Berufung im Patentnichtigkeitsverfahren gegen mehrere Kläger; § 110 PatG, § 62 ZPO, § 516 ZPO

[BGH, Urt. v. 18.05.2021, X ZR 23/19 – Funkzellenzuteilung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Beschl. v. 25.09.2018, 6 Ni 26/16](#)

Leitsätze

1. Im Patentnichtigkeitsverfahren kann der Beklagte ein zu seinen Ungunsten ergangenes Urteil mit der Berufung nur einheitlich gegen alle Kläger angreifen; eine nur gegenüber einzelnen Klägern erklärte Berufung ist unzulässig (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Januar 1957 - IV ZR 259/56, BGHZ 23, 73 = NJW 1957, 537, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 11. November 2011 - V ZR 45/11, NJW 2012, 1224 Rn. 9).
2. Die Erklärung, eine gegenüber mehreren notwendigen Streitgenossen wirksam eingelegte Berufung werde gegenüber einzelnen dieser Streitgenossen zurückgenommen und im Hinblick auf die übrigen fortgeführt, ist im Zweifel dahin auszulegen, dass die Berufung gegen alle Streitgenossen fortgeführt werden soll.

31. Nichtigkeitsstreitwert; § 51 Abs. 1 GKG

[BGH, Beschl. v. 11.05.2021, X ZR 23/21 – Nichtigkeitsstreitwert III](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 01.10.2020, 2 Ni 54/20 \(EP\)](#)

Leitsatz

Der Umstand, dass das Streitpatent als standardessentiell angesehen wird, vermag es für sich gesehen nicht zu rechtfertigen, den Streitwert des Patentnichtig-

keitsverfahrens auf einen Betrag festzusetzen, der den Streitwert der auf dieses Patent gestützten Verletzungsprozesse um mehr als ein Viertel übersteigt (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 12. April 2011 - X ZR 28/09, GRUR 2011, 757 - Nichtigkeitsstreitwert I).

32. Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts ; Art. 87 Abs. 1 EPÜ

[BGH, Urt. v. 20.05.2021, X ZR 62/19 – Bodenbelag](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 11.04.2019, 7 Ni 16/17 \(EP\)](#)

Leitsatz

Die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts ist nicht wirksam, wenn der Gegenstand der späteren Anmeldung aus dem Inhalt der früheren Anmeldung nur aufgrund eigenständiger Überlegungen des Fachmanns hergeleitet werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob es naheliegend war, solche Überlegungen anzustellen.

33. Bildliche Darstellungen eines eingetragenen Designs; Art. 54 Abs. 2 EPÜ, Art. 56 EPÜ

[BGH, Urt. v. 20.04.2021, X ZR 40/19 – Zahnimplantat](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 04.12.2018, 4 Ni 60/16 \(EP\)](#)

Leitsatz

Im Einzelfall kann Anlass bestehen, bildliche Darstellungen eines eingetragenen Designs als Ausgangspunkt für technische Überlegungen heranzuziehen.

34. Unterschiede zum Stand der Technik; Art. 69 EPÜ, § 14 PatG

[BGH, Urt. v. 02.03.2021, X ZR 17/19 – Schnellwechsell-dorn](#)

Vorinstanz: [BGH, Beschl. v. 17.09.2019 - X ZR 17/19](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 30.10.2018, 5 Ni 9/17 \(EP\)](#)

Leitsatz

Wird in der Beschreibung eines Patents ein bekannter Stand der Technik als nachteilhaft bezeichnet und ein im Patentanspruch vorgesehene Merkmal als Mittel hervorgehoben, um diesen Nachteil zu überwinden, ist diesem Merkmal im Zweifel kein Verständnis beizumessen, demzufolge es sich in demjenigen Stand der Technik wiederfindet, von dem es sich gerade unterscheiden soll (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 16/17, GRUR 2019, 491 Rn. 19 - Scheinwerferbelüftungssystem).

35. Auslegung eines Merkmals; Art. 69 Abs. 1 EPÜ

[BGH, Urt. v. 02.02.2021, X ZR 170/18 – Anhängerkupp-lung II](#)

Vorinstanz: [OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.10.2018 - 2 U 15/18](#)

Vorinstanz: [LG Düsseldorf, Urt. v. 01.03.2018 - 4c O 59/16](#)

Leitsatz

Bei der Auslegung eines Merkmals, das im Patent eigenständig definiert wird, ist nicht allein auf generelle Zielsetzungen in der Beschreibung abzustellen. Vielmehr sind auch die konkreten Funktionen zu berück-

sichtigen, die diesem Merkmal bei den Ausführungsbeispielen zukommen.

36. Fortsetzung eines Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen; § 61 Abs. 1 S. 2 PatG, § 73 PatG, § 100 PatG

[BGH, Urt. v. 23.02.2021, X ZB 1/18 – Gruppierungssystem](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 31.07.2017, 15 W \(pat\) 55/16](#)

Leitsätze

1. Der in § 61 Abs. 1 Satz 2 PatG normierte Grundsatz, dass das Einspruchsverfahren nach Rücknahme des Einspruchs von Amts wegen fortzusetzen ist, beansprucht auch für ein nachfolgendes, vom Patentinhaber eingeleitetes Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren Geltung.
2. Hat das Patentgericht ein Patent auf Beschwerde des Einsprechenden widerrufen, kann der Einsprechende dem Verfahren über eine dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde auch nicht dadurch die Grundlage entziehen, dass er die Beschwerde zurücknimmt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. Dezember 1987 - X ZB 28/86, GRUR 1988, 364, juris Rn. 13 - Epoxidations-Verfahren; Beschluss vom 28. November 1978 - X ZB 12/77, GRUR 1979, 313, juris Rn. 19 - Reduzier-Schrägwalzwerk; Beschluss vom 29. April 1969 - X ZB 14/67, GRUR 1969, 562, 563 - Appreturmittel).

37. Offenbarungen als Entgegenhaltung; Art. 54 EPÜ, § 3 PatG

[BGH, Urt. v. 06.04.2021, X ZB 54/19 – Cerdioxid](#)

Vorinstanz: [BGH, Beschl. v. 11.03.2021, X ZB 54/19](#)

Vorinstanz: [BGH, Beschl. v. 01.03.2021, X ZB 54/19](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 06.04.2021, X ZR 54/19 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Eine die Neuheit ausschließende Offenbarung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine Entgegenhaltung Patentschutz für ein Erzeugnis mit bestimmten Eigenschaften beansprucht. Erforderlich ist vielmehr, dass sich der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig eine konkrete technische Lehre entnehmen lässt, mit der sich die beanspruchten Eigenschaften erreichen lassen.
2. Eine unmittelbare und eindeutige Offenbarung in diesem Sinn ist nicht gegeben, wenn die Entgegenhaltung lediglich einen Weg für die Verwirklichung einer Ausführungsform mit anderen Eigenschaften aufzeigt. Der Grundsatz, wonach es für die ausführbare Offenbarung einer technischen Lehre nicht erforderlich ist, für jede denkbare Ausführungsform einen gangbaren Weg zu deren Verwirklichung aufzuzeigen, ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

BPatG

38. Kosten im Zwangslizenzverfahren; § 84 PatG, § 23 RpfLG, § 91 ZPO

[BPatG, Beschl. v. 28.04.2020, 3 ZA \(pat\) 13/18 zu 3 LiQ 1/16 \(EP\) KoF 114/16 - Kosten im Zwangslizenzverfahren](#)

Leitsätze

1. Während eines noch nicht rechtskräftig entschiedenen Kostenfestsetzungsverfahrens kann der Kostengläubiger in analoger Anwendung von § 263 ZPO jederzeit die Festsetzung weiterer Kosten, auch noch im Erinnerungsverfahren, begehren. Stimmt der Kostenschuldner der Berücksichtigung dieser nachträglich verlangten Kosten nicht zu, sind sie als sachdienlich zu berücksichtigen, sofern sie zu den Kosten des Verfahrens gehören, deren Festsetzung mit dem ursprünglichen Kostenfestsetzungsantrag beantragt worden waren und die daher Gegenstand des Erinnerungsverfahrens sind. Dies ist, wenn mit dem ursprünglichen Antrag Kosten geltend gemacht werden, die im Erkenntnisverfahren angefallen sind, für die Kosten des anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahrens aber zu verneinen. Der sich auf dessen Kosten beziehende Festsetzungsantrag ist vielmehr als eigenständiger Antrag anzusehen, über die im Erinnerungsverfahren nicht, auch nicht über § 263 ZPO analog, entschieden werden kann.
2. Zu den notwendigen Kosten i.S.d. § 91 ZPO eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gehören alle Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verfügungsantragsteller seine Angaben glaubhaft zu machen hat. Die Erstattungsfähigkeit ist allerdings auf diese Kosten beschränkt. Nicht hierzu gehören daher Gutachterkosten, die allein dazu dienen, die vom Gericht im Rahmen einer Schätzung (§ 287 ZPO) zu bewertende Frage, ob ein vorprozessuales Lizenzangebot i.S.d. § 85 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 PatG angemessene geschäftsübliche Bedingungen enthielt, plausibel zu machen, wenn es dem Zwangslizenzsucher möglich war, die Angemessenheit und Geschäftsüblichkeit seines vorprozessualen Angebots auf einfachere und kostengünstigere Weise darzulegen; hierfür reicht es etwa aus, dass er eigene anonymisierte Lizenzverträge vorlegt, oder die Angemessenheit des Lizenzangebots mit Schätzungen anhand öffentlich zugänglicher Erkenntnisquellen darlegt.
3. Zu den notwendigen Kosten gehören wegen der besonderen Eilbedürftigkeit eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auch Kosten für die Übersetzung von fremdsprachigen Schriftstücken, die der Verfügungsantragsteller zur Glaubhaftmachung einzureichen hat; darauf, ob sie auch vom Gericht nach § 142 Abs. 3 ZPO angefordert wurden oder hätten angefordert werden können, kommt es hierfür nicht an (Anschluss an OLG Koblenz, Rpfleger 2017, 484).
4. Der Grundsatz, dass Kosten für die Übersetzung der im Verfahren eingereichten Schriftstücke der Gegenseite und des Gerichts nicht erstattungsfähig sind, wenn die das Verfahren betreffenden Ent-

scheidungen zwar konzernbedingt ausschließlich von der ausländischen Konzernmutter getroffen werden, am Verfahren aber nur dessen inländisches Tochterunternehmen beteiligt ist (vgl. BPatG, Beschluss vom 29. März 2007, Az. 3 ZA (pat) 1/07, Beschluss vom 18. Dezember 2008, Az. 5 W (pat) 21/08, beide Entscheidungen abrufbar bei www.juris.de) gilt auch für die Fälle, in denen neben dem inländischen Tochterunternehmen auch die ausländische Konzernmutter oder ausländische Schwesterunternehmen am Verfahren beteiligt sind. Von diesem Grundsatz ist aber eine Ausnahme zu machen, wenn die vor dem Bundespatentgericht klagenden ausländischen Schwestergesellschaften zuvor vom Beklagten wegen einer behaupteten inländischen Verletzung seines Patents ihrerseits vor einem inländischen Gericht verklagt worden sind.

5. Kosten eines Privatgutachters sind nach Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen nur erstattungsfähig, wenn sie der späteren Überprüfung und Beurteilung der Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen dienen. Nimmt der Privatgutachter an der mündlichen Verhandlung teil, in der die Ergebnisse des gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachters erörtert werden, sind daneben geltend gemachte Kosten für eine schriftliche Begutachtung in der Regel nicht mehr notwendig i.S.d. § 91 ZPO.

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

39. Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie – Haftung des Betreibers einer Video-Sharing-Plattform; Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 Buchst. a RL (EG) Nr. 29/2001

[EuGH, Urt. v. 22.06.2021, C-682/18 – Frank Peterson/Google LLC u.a. und C-683/18 – Elsevier Inc./Cyando AG](#)

Leitsätze

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass seitens des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, keine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne dieser Bestimmung erfolgt, es sei denn, er trägt über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Betreiber von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform konkret Kenntnis hat und diesen Inhalt nicht unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihm sperrt, oder wenn er, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.
2. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt, sofern dieser Betreiber keine aktive Rolle spielt, die ihm Kenntnis von den auf seine Plattform

hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

3. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass ein solcher Betreiber nur dann gemäß dieser Vorschrift von der in Art. 14 Abs. 1 vorgesehenen Haftungsbefreiung ausgeschlossen ist, wenn er Kenntnis von den konkreten rechtswidrigen Handlungen seiner Nutzer hat, die damit zusammenhängen, dass geschützte Inhalte auf seine Plattform hochgeladen wurden.
4. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass der Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts nach nationalem Recht eine gerichtliche Anordnung gegen den Vermittler, dessen Dienst von einem Dritten zur Verletzung seines Rechts genutzt wurde, ohne dass der Vermittler hiervon Kenntnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 gehabt hätte, erst erlangen kann, wenn diese Rechtsverletzung vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zunächst dem Vermittler gemeldet wurde und wenn dieser nicht unverzüglich tätig geworden ist, um den fraglichen Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren und dafür zu sorgen, dass sich derartige Rechtsverletzungen nicht wiederholen. Es obliegt jedoch den nationalen Gerichten, sich bei der Anwendung einer solchen Voraussetzung zu vergewissern, dass diese nicht dazu führt, dass die tatsächliche Beendigung der Rechtsverletzung derart verzögert wird, dass dem Rechtsinhaber unverhältnismäßige Schäden entstehen.

40. Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung; Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 RL (EG) Nr. 29/2001, Art. 3 Abs. 2 RL (EG) Nr. 48/2004, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f VO (EU) 2016/679

[EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C.597/19 – Mircom/Telenet](#)

Leitsätze

1. Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass es sich um eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne dieser Bestimmung handelt, wenn die von einem Nutzer eines Peer-to-Peer-Netztes zuvor heruntergeladenen Segmente einer Mediendatei, die ein geschütztes Werk enthält, von dem Endgerät dieses Nutzers aus auf die Endgeräte anderer Nutzer dieses Netztes hochgeladen werden, obwohl diese Segmente als solche erst nach dem Herunterladen eines bestimmten Prozentsatzes aller Segmente nutzbar sind. Unerheblich ist, dass dieses Hochladen aufgrund der Konfiguration der Filesharing-Software BitTorrent-Client durch die Software automatisch erfolgt, wenn der Nutzer, von dessen Endgerät aus das Hochladen erfolgt, sein Einverständnis mit dieser Software erklärt hat, indem er deren Anwendung zugestimmt hat, nachdem er ordnungsgemäß über ihre Eigenschaften informiert wurde.

2. Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass eine Person, die vertragliche Inhaberin bestimmter Rechte des geistigen Eigentums ist, diese Rechte aber nicht selbst nutzt, sondern lediglich Schadensersatzansprüche gegen mutmaßliche Verletzer geltend macht, die in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe grundsätzlich in Anspruch nehmen kann, es sei denn, es wird aufgrund der allgemeinen Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie und auf der Grundlage einer umfassenden und eingehenden Prüfung festgestellt, dass ihr Antrag missbräuchlich ist. Ein auf Art. 8 der Richtlinie gestützter Auskunftsantrag ist insbesondere auch dann abzulehnen, wenn er unbegründet ist oder nicht die Verhältnismäßigkeit wahrt, was das nationale Gericht zu prüfen hat.
3. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich weder den Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder einen in dessen Auftrag handelnden Dritten daran hindert, IP-Adressen von Nutzern von Peer-to-Peer-Netzen, deren Internetanschlüsse für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt worden sein sollen, systematisch zu speichern, noch dem entgegensteht, dass die Namen und Anschriften dieser Nutzer an den Rechtsinhaber oder an einen Dritten übermittelt werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, bei einem Zivilgericht eine Schadensersatzklage wegen eines Schadens zu erheben, der von diesen Nutzern verursacht worden sein soll, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die dahin gehenden Maßnahmen und Anträge des Rechtsinhabers oder des Dritten gerechtfertigt, verhältnismäßig und nicht missbräuchlich sind und ihre Rechtsgrundlage in einer Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung haben, die die Tragweite der Bestimmungen der Art. 5 und 6 dieser Richtlinie in geänderter Fassung beschränkt.

41. Auslegung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 RL (EG) Nr. 9/1996

[EuGH, Urt. v. 03.06.2021, C-762/19 – CV-Online Latvia/Melons](#)

Leitsatz

Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine auf die Suche von Inhalten von Datenbanken spezialisierte Internet-Suchmaschine, die die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer im Internet frei zugänglichen Datenbank kopiert und indexiert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website nach im Hinblick auf ihren Inhalt relevanten Kriterien Recherchen in dieser Datenbank durchzuführen, eine „Entnahme“ und eine „Weiterverwendung“ des Inhalts dieser Datenbank im Sinne dieser Bestimmung vornimmt, die vom Hersteller einer solchen Datenbank untersagt werden können, sofern diese Handlungen seine Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen, d. h., dass sie eine Gefahr für die Möglichkeiten darstellen, diese Investition durch den normalen Betrieb der fraglichen Datenbank zu amortisieren, was das vorliegende Gericht zu überprüfen hat.

BGH

42. Zum Begriff des Werknutzers bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln; §§ 36 Abs. 1, Abs. 2, 36a Abs. 1, Abs. 3 UrhG

[BGH, Beschl. v. 17.06.2021, I ZB 93/20 – Werknutzer](#)

Vorinstanz: [OLG Köln, Beschl. v. 26.10.2020 – 6 AR 1/20](#)

Leitsätze

1. Werknutzer im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 ist nicht nur der urhebervertragsrechtliche Vertragspartner des Urhebers, sondern auch ein Sendeunternehmen, das sich bei einer Auftragsproduktion vom Produktionsunternehmen die umfassenden Nutzungsrechte an dem hergestellten Werk einräumen lässt.
2. Der in § 36 Abs. 1 Satz 3 UrhG angeordnete Vorrang von Tarifverträgen vor gemeinsamen Vergütungsregeln besteht nur in dem persönlichen, räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Tarifverträge. Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich bei unterbliebener Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 TVG auf das Verhältnis der tarifvertragsschließenden Parteien und ihrer Mitglieder. Für die individualvertragliche Einbeziehung von Tarifverträgen gilt der in § 36 Abs. 1 Satz 3 UrhG geregelte Vorrang nicht.
3. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 36a Abs. 3 UrhG für die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nach § 36 Abs. 1 UrhG ist möglich, wenn die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Betracht kommt, ohne dass es der Feststellung konkreter Nutzungshandlungen bedarf. Die

Einleitung des Schlichtungsverfahrens setzt ferner nicht voraus, dass Urheber in der betroffenen Produktionsform typischerweise nicht nur untergeordnete urheberrechtliche Leistungen erbringen.

43. Kein öffentliches Zugänglichmachen eines Werkes bei Eingabe einer URL-Adresse; §§ 15 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 2, Abs. 3, 19a UrhG

[BGH, Urt. v. 27.05.2021, I ZR 119/20 – Lautsprecherfoto](#)

Vorinstanz: [OLG Frankfurt a.M., Urt. 16.06.2020, 11 U 46/19](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.04.2019, 6 O 299/18

Leitsatz

Das für die Prüfung der öffentlichen Zugänglichmachung relevante Kriterium „recht viele Personen“ ist nicht erfüllt, wenn ein Produktfoto, das zunächst von einem Verkäufer urheberrechtsverletzend auf einer Internethandelsplattform im Rahmen seiner Verkaufsanzeige öffentlich zugänglich gemacht worden war, nach Abgabe einer Unterlassungserklärung des Verkäufers nur noch durch die Eingabe einer rund 70 Zeichen umfassenden URL-Adresse im Internet zugänglich war und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass die URL-Adresse nur von Personen eingegeben wird, die diese Adresse zuvor - als das Foto vor Abgabe der Unterlassungserklärung noch im Rahmen der Anzeige des Verkäufers frei zugänglich gewesen war - abgespeichert oder sie sonst in irgendeiner Weise kopiert oder notiert haben, oder denen die Adresse von solchen Personen mitgeteilt worden war.

44. Kein unbegrenztes Zugangsrecht eines Architekten; §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 25 Abs. 1 UrhG, § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB

[BGH, Urt. v. 29.04.2021, I ZR 193/20 – Zugangsrecht des Architekten](#)

Vorinstanz: LG Stuttgart, Urt. v. 10.03.2020, 17 S 5/19

Vorinstanz: AG Stuttgart, Urt. v. 01.08.2019, 5 C 1636/19

Leitsatz

Die in Musterverträgen zugunsten von Architekten verwendete Klausel

„Der Auftragnehmer ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrags - das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.“

ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie bei der gebotenen objektiven Auslegung den Vertragspartner des Architekten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

45. Weitere angemessene Vergütung für Miturheber; §§ 32 Abs. 2 S. 2, 32a Abs. 1, Abs. 2 UrhG

[BGH, Urt. v. 01.04.2021, I ZR 9/18 – Das Boot III](#)

Vorinstanz: [OLG München, Urt. v. 21.12.2017, 29 U 2619/16](#)

Vorinstanz: [LG München I, Urt. v. 02.06.2016, 7 O 17694/08](#)

Vorherige Instanzenzüge:

[OLG München, Urt. v. 21.03.2013, 29 U 3312/09](#); [BGH, Urt. v. 22.09.2011, I ZR 127/10](#); [OLG München, Urt. v. 17.06.2010, 29 U 3312/09](#); [LG München I, Urt. v. 07.05.2009, 7 O 17694/08](#)

Leitsätze

1. Bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 UrhG kommt es ausschließlich auf das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem auf weitere Beteiligung in Anspruch genommenen Nutzungsberechtigten an. Gibt es nur einen Vertragspartner, kann die gesamte mit dem Urheber vereinbarte Vergütung ins Verhältnis zu den gesamten vom Nutzungsberechtigten erzielten Erträgen und Vorteilen gesetzt werden. Gibt es dagegen einen Vertragspartner, der mehreren Dritten unterschiedliche Nutzungsrechte eingeräumt hat, kann bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses nicht die gesamte mit dem Urheber vereinbarte Vergütung zu den gesamten vom Vertragspartner und den Dritten erzielten Erträgen und Vorteilen ins Verhältnis gesetzt werden, sondern nur der Teil der vereinbarten Gegenleistung, der auf die verwerteten Nutzungsrechte entfällt. Es ist deshalb notwendig, auf allen Stufen der Prüfung des Anspruchs auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § 32a UrhG die für die Einräumung der von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzten Nutzungsrechte (fiktiv) vereinbarte Vergütung ins Verhältnis zu den mit der Nutzung dieser Rechte erzielten Erträgen und Vorteilen zu setzen (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. Februar 2020 - I ZR 176/18, GRUR 2020, 611 Rn. 46, 114, 128, 130 und 158 - Das Boot II).
2. Bei Filmwerken werden Urheber in einer die Vermutung gemäß § 10 Abs. 1 UrhG begründenden Weise üblicherweise im Vor- oder Abspann aufgeführt.
3. Soweit im Abspann eines Filmwerks neben einem „Chefkameramann“ weitere „zusätzliche“ Kameramänner aufgeführt werden, kommt darin zwar eine Weisungsbefugnis des „Chefkameramanns“ und eine korrespondierende Weisungsgebundenheit der „zusätzlichen“ Kameramänner zum Ausdruck. Es kann allerdings nicht ohne gesonderte Feststellungen angenommen werden, dass das Weisungsverhältnis über die Organisation und die technische Durchführung der Dreharbeiten hinausgreift und eine die (Mit-)Urhebereigenschaft begründende eigene schöpferische Leistung der „zusätzlichen“ Kameraleute ausschließt.

OLG

46. Urheberrechtlich geschützte Werke im bauplanungsrechtlichen Verfahren; § 45 Abs. 1, Abs. 3 UrhG, Art. 5 Abs. 3 Buchst. e, Abs. 5 RL (EG) Nr. 29/2001

[OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.06.2021, 4 U 37/18](#)

Vorinstanz: [BGH, Urt. v. 21.01.2021, I ZR 59/19 – Kastellaun](#)

Vorinstanz: [OLG Zweibrücken, Urt. v. 28.02.2019, 4 U 37/18](#)

Vorinstanz: [LG Frankenthal, Urt. v. 06.03.2019, 6 O 187/17](#)

Leitsätze

1. Im Rahmen der richtlinienkonformen Anwendung der Schrankenregelung des § 45 Abs. 1 und 3 UrhG erfordert der Drei-Stufen-Test des Art 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG nicht nur eine Prüfung der Gebotenheit der Nutzung des geschützten Werks durch eine Verwaltungsbehörde, sondern auch einen beständigen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Nutzung und dem behördlichen Verfahren.
2. Dieser zeitliche Zusammenhang besteht in Verfahren der Bauleitplanung im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung des Werks über das Internet nach §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 4 BauGB nur bis zum Abschluss des Verfahrensabschnitts der Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht bis zum förmlichen Abschluss des Planaufstellungsverfahrens.

LG

47. Nichtigkeits Klausel über die Anfertigung von Auftragsfotos; Abgrenzung Bearbeitung und Vervielfältigung; §§ 16, 23, 39 Abs. 2 UrhG, § 307 Abs. 1 BGB

[LG Köln, Urt. v. 19.08.2021, 14 O 487/18](#)

Leitsätze

1. Eine Vertragsstrafenklausel in den AGB eines Fotografen als Teil eines Werkvertrages über die Anfertigung von Auftragsfotos ist unwirksam nach § 307 Abs. 1 BGB, wenn die Klausel wegen Intransparenz nicht geeignet ist, dem Interesse des Fotografen auf die vertragliche Bezifferung von Vertragsstrafen und der damit einhergehenden Vermeidung von Rechtsunsicherheit gerecht zu werden.
2. Zur Abgrenzung der Bearbeitung gem. § 23 UrhG von der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG im Falle der Beschneidung von Portraitfotos. Hier: Beschneidung von Lichtbildern, die zu einer anderen Positionierung der Person im Bildausschnitt führt, ist wegen des Eingriffs in die individuelle Gestaltung des Urhebers und der Veränderung des Gesamteindrucks der Werke Bearbeitung.
3. § 39 Abs. 2 UrhG ist eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift, die dem Schutz des Werkschöpfers dient. Bei Eingriff in die geschützte individuelle Gestaltung von Werken, der ihnen einen neuen Gesamteindruck verleiht, muss der Urheber keine Änderungen dulden.

4. Zur Berechnung lizenzanaloger Schadensersatzes bei der Verwertung von Auftragsfotos, die über die lizenzvertraglich eingeräumten Nutzungsrechte hinaus geht. Hier: Schadensschätzung nach § 287 ZPO auf Grundlage der Vergütung pro Bild und mit Erhöhung dieses Preises um das Fünffache für die ungenehmigte Bearbeitung, Verwertung der bearbeiteten Werke im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung über CDs sowie der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung über eine registrierungspflichtige Webseite, die Entfernung von Metadaten gem. § 95c UrhG sowie der unterlassenen Urheberbenennung.

48. Urheberrechtsverletzung durch Verwendung eines Lichtbildes eines Gebäudes; §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 1 UrhG

[LG Köln, Urt. v. 01.07.2021, 14 O 15/20](#)

Leitsätze

1. Es steht dem Urheberrechtsschutz für ein Lichtbildwerk nicht entgegen, dass das Motiv seinerseits urheberrechtlich geschützt ist. Selbst wenn die Erstellung des Lichtbildes eine Rechtsverletzung darstellen würde, steht dies dem Urheberrechtsschutz für das Lichtbildwerk nicht entgegen. Die Frage, ob das Lichtbild genutzt werden darf, ist abstrakt von der Frage des Schutzes und der Rechtsinhaberschaft zu bewerten.
2. Ein Fotograf handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er eine Verletzung seiner Urheberrechte an einem Lichtbildwerk durch den Architekten des auf dem Lichtbild abgebildeten Bauwerks verfolgt.
3. Zur Berechnung von lizenzanalogem Schadensersatz bei der rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung eines Lichtbildes auf einer Webseite. Hier Schadensschätzung nach § 287 ZPO unter Anknüpfung an die Tarife der sog. MFM-Tabellen und maßvoller Erhöhung wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

49. Teile, die aus Bauelementen der Karosserie eines Sportwagens bestehen; Art. 3 Buchst. a, Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 6/2002

[Saugmandsgaard Øe, Schlussantr. v. 15.07.2021 v. 15.07.2021, C-123/20 – Ferrari/Mansory Design](#)

Leitsätze

1. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass die Offenbarung eines Geschmacksmusters eines Erzeugnisses in seiner Gesamtheit - wie der Erscheinungsform eines Fahrzeugs - auch die Offenbarung des Geschmacksmusters eines Teils dieses Erzeugnisses - wie der Erscheinungsform bestimmter Bauteile der Karosserie dieses Fahrzeugs - bewirkt, sofern dieses letztgenannte Geschmacksmuster bei dieser Offenbarungshandlung klar identifizierbar ist.
2. Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass ein sichtbarer Teilbereich eines Erzeugnisses, der durch besondere Linien, Konturen oder Farben, eine besondere Gestalt oder eine besondere Oberflächenstruktur abgegrenzt ist, „die Erscheinungsform eines Teils [eines Erzeugnisses]“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, die als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden kann. Bei der Prüfung, ob ein bestimmtes Geschmacksmuster diese Definition erfüllt, sind keine zusätzlichen Kriterien wie „Eigenständigkeit“ oder „Geschlossenheit der Form“ anzuwenden.

BGH

50. Vorlage an den EuGH zur Auslegung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 RL (EG) Nr. 71/1998, §§ 1 Nr. 4, 4 DesignG

[BGH, Vorlagebeschl. v. 01.07.2021, I ZB 31/20 – Sattelunterseite](#)

Leitsätze

1. Ist ein Bauelement, das ein Muster verkörpert, bereits dann „sichtbar“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/71/EG, wenn es objektiv möglich ist, das Design in eingebautem Zustand des Bauelements erkennen zu können, oder kommt es auf die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive an?
2. Wenn Frage 1 dahin zu beantworten ist, dass die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive maßgeblich ist:

3. Kommt es für die Beurteilung der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG auf den vom Hersteller des Bauelements oder des komplexen Erzeugnisses intendierten Verwendungszweck oder die übliche Verwendung des komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer an?
4. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die Verwendung eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer „bestimmungsgemäß“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG ist?

Rechtsprechung in Leitsätzen

Lauterkeitsrecht

LG

51. „Oktoberfest goes Dubai“ als unlautere Rufausbeutung; § 4 Nr. 3b UWG

[LG München I, Endurt. v. 25.06.2021, 17 HK O 7040/21](#)



Werbematerial des Verfügungsbeklagten

Leitsätze

1. Das Münchner Oktoberfest besitzt als Veranstaltung und somit als weltweit bekanntes Original wettbewerbliche Eigenart, wobei die Zuordnung zum zutreffenden Veranstalter unerheblich ist. Die wettbewerbliche Eigenart entfällt nicht, weil in vielen Regionen der Erde Oktoberfeste gefeiert werden. Dabei handelt es sich bei diesen Festen in aller Regel um eine Hommage oder Anlehnung an das Münchner Original und dem maßgeblichen Verkehr ist klar, dass es nur ein Original gibt. (nichtamtl.)
2. Das Münchner Oktoberfest besitzt einen hervorragenden Ruf, von dessen Sogwirkung profitiert werden soll, wenn mit einem Oktoberfest in Dubai geworben wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Veranstaltungsankündigung der Eindruck vermittelt wird, das Münchner Oktoberfest ziehe nach Dubai um. (red.)

52. Wettbewerbliche Eigenart einer Produktserie für Kinderhochstühle; § 4 Nr. 3a UWG

[LG Köln, Ur t. v. 12.01.2021, 31 O 31/20](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Auch einem Produktprogramm als Gesamtheit von Erzeugnissen mit Gemeinsamkeiten in der Zweckbestimmung und Formgestaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen wettbewerblicher Schutz gewährt werden. Voraussetzung ist dabei nicht, dass jedes einzelne Teil für sich genommen eine wettbewerbliche Eigenart aufweist. Diese kann vielmehr auch in einer wiederkehrenden Formge-

staltung mit charakteristischen Besonderheiten bestehen, die bewirken, dass sich die zum Programm gehörenden Gegenstände für den Verkehr deutlich von Waren anderer Hersteller abheben und somit geeignet sind, auf die Herkunft von einem bestimmten Hersteller hinzuweisen. Maßgeblich ist, ob die konkrete Gestaltung der Produkte auf die Zugehörigkeit zu einer Serie schließen lässt (vgl. BGH, Ur t. v. 30.04.2008, I ZR 123/05, juris, Rn. 29 – Rillenkoffer; BGH, Ur t. v. 06.02.1986, I ZR 243/83, juris, Rn. 30 – Beschlagprogramm).

2. Das gilt auch, wenn es sich bei den nachgeahmten Produkten um Modellreihen handelt. In einem solchen Fall kann die wettbewerbliche Eigenart aus den übereinstimmenden Merkmalen der jeweiligen Exemplare der Modellreihen hergeleitet werden, solange nicht nur Schutz für einzelne Stilmitel oder eine dem Sonderschutz nicht zugängliche Grundidee begehrt wird, sondern für konkrete Gestaltungsmerkmale, die jeweils allen Modellen der Reihe eigen sind und deren wettbewerbliche Eigenart begründen (vgl. BGH, Ur t. v. 11.01.2017, I ZR 198/04, juris, Rn. 27 – Handtaschen). Maßgeblich ist, dass die Gestaltungselemente einer Reihe geeignet sind, einen Hinweis auf die Herkunft der einzelnen Produkte zu bieten. Wenn dies der Fall ist, ist es auch gleichgültig, ob diese Produkte gleichzeitig oder zeitlich nacheinander angeboten werden (vgl. OLG Köln, Ur t. v. 10.07.2013, I-6 U 209/12, juris, Rn. 52 f. – Kinderhochstuhl „T“).
3. Bei der Vornahme des Produktvergleichs ist davon auszugehen, dass sich der von den Warenangeboten der Parteien angesprochene potentielle Käufer eines Kinderhochstuhls sowohl mit der äußeren Gestaltung als auch der Konstruktion der verschiedenen Produkte nicht nur oberflächlich auseinandersetzt. Ein solcher Hochstuhl nimmt im Haushalt einer Familie über etliche Jahre hinweg einen zentralen Platz ein. Konstruktion und Gestaltung sollen zum einen und vor allem die erforderliche Sicherheit im Hinblick auf einen soliden Stand auch bei heftigen Bewegungen des Kindes sowie im Hinblick auf einen Schutz vor Verletzungen u.a. durch herausstehende Schraubenköpfe oder Materialabspalterungen gewährleisten. Zum anderen soll der Stuhl möglichst ansehnlich sowie an verschiedenen Stellen einsetzbar sein. Schließlich wird in der Regel Wert darauf gelegt, dass der Stuhl nicht nur die Kleinkindzeit eines Kindes überdauert und unter Umständen von einem Kind auf das nächste weitergegeben werden kann.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgender Termin steht bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

20. Oktober 2021 um 18:00 Uhr im Haus der Universität zu dem Thema:

„Die EuGH-Entscheidung YouTube und Cyando: Zur Haftung von Plattformen und ihrer Entwicklung“

Referentin: Ri'inLG Dr. Bernadette Makoski, LL.M.

Über Referenten und Themen künftiger Veranstaltungen informieren wir Sie auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#).

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

CIPLit

Eine monatlich aktualisierte Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze ist unter der neuen Domain www.gewrs.de abrufbar.

www.duesselder-archiv.de

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung des LG und OLG Düsseldorf zu Patentverletzungsstreitigkeiten im Volltext.

[dusIP.de](http://www.dusip.de) - Der IP-Blog des CIP

Im April 2021 ist der neue Blog des CIP zum Gewerblichen Rechtsschutz gestartet. Dort finden Sie Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.

Besuchen Sie uns auf www.dusip.de!



Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Marken- und Domainrecht: Tobias Lantwin Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Jakov Gerber Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Dr. Linn-Karen Fischer
Layout:	Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstrasse 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586